
1. Mai 2016

BMF-010313/0113-IV/6/2016

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

ZK-1580, Arbeitsrichtlinie Zollanmeldung - Standardverfahren

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1580 (Zollanmeldung - Standardverfahren) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2016

0. Einführung und Anwendungsbereich

Diese Arbeitsrichtlinie befasst sich mit den Bestimmungen zur Zollanmeldung sowie mit der Abgabe einer Zollanmeldung im Standardverfahren auf Grundlage des mit 1. Mai 2016 anwendbaren Zollkodex der Union (UZK) und seiner ergänzenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die sich auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) stützen.

0.1. Übergangsbestimmungen

Für die Umsetzung des UZK sind administrative und technische Übergangsbestimmungen erforderlich, die im Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Dezember 2020 Anwendung finden. Die Übergangsbestimmungen setzen eine Reihe von Bestimmungen des UZK und seiner ergänzenden und durchführenden Rechtsakte im Übergangszeitraum aus.

Auf die Übergangsvorschriften wird in der gegenständlichen Arbeitsrichtlinie nur dort eingegangen, wo dies aus systematischen Gründen unbedingt geboten ist (zB Inhalt der Zollanmeldung). Im Interesse der Übersichtlichkeit und besseren Abgrenzung zu den Grundsatzbestimmungen werden diese kursiv dargestellt.

0.2. Rechtsgrundlagen

0.2.1. Zollkodex der Union (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 269 vom 10.10.2013).

0.2.1.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Zollanmeldung

- Art. 158 - 165 UZK
- Art. 170 bis 176 UZK
- Art. 188 bis 196 UZK

0.2.2. Delegierter Rechtsakt (UZK-DA)

Delegierte Verordnung (EU) 2015 /2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 343 vom 29.12.2015).

0.2.2.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Zollanmeldung

- Art. 2, 134 bis 144 und 148 UZK-DA

- Art. 153 und 154 UZK-DA
- Anhang B UZK-DA

0.2.3. Durchführungsrechtsakt (UZK-IA)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 343 vom 29.12.2015).

0.2.3.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Zollanmeldung

- Art. 2,216 bis 222, 226 und 227 UZK-IA
- Art. 238 bis 247 UZK-IA
- Anhang B UZK-IA

0.2.4. Technische Übergangsbestimmungen (UZK-TDA)

Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17.12.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015 /2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 69 vom 15.3.2016).

0.2.5. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Zollanmeldung:

- Art. 14, 15 und 17 UZK-TDA
- Anhang 9, Anlagen C1 und D1 UZK-TDA

0.2.6. Zollrechts-Durchführungsrechtsgesetz (ZollR-DG)

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Union ([Zollrechts-Durchführungsrechtsgesetz](#) – ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994 idgF.

0.2.7. Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts ([ZollR-DV 2004](#)), BGBl. II Nr. 184/2004 idgF.

0.3. Abkürzungen

Die in der ggstl. aber auch in anderen Arbeitsrichtlinien verwendeten informellen Abkürzungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit. Zitierungen der Abkürzungen wie auch Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie in Bewilligungen und sonstigen Entscheidungen haben zu unterbleiben.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

UZK	Zollkodex der Union
UZK-DA	Delegierter Rechtsakt
UZK-IA	Durchführungsrechtsakt
UZK-TDA	Technische Übergangsbestimmungen

0.4. Wesentliche Änderungen

Für die Zollanmeldung ergeben sich mit dem Zollkodex der Union zum Teil erhebliche Änderungen in den verfahrensrechtlichen, technischen und organisatorischen Abläufen. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend schlagwortartig dargestellt:

- elektronischer Datenaustausch der Zollanmeldungsdaten,
(Übergangsbestimmungen beachten!)
- einheitliches Datenmodell (Anhang B UZK-DA/UZK-IA)
(Übergangsbestimmungen beachten!)
- Berücksichtigung zollrechtlicher Entscheidungen („Customs Decisions“) bringt strukturierte Datenanforderungen (Anhänge A UZK-DA/UZK-IA) für Anträge und Bewilligungen im vereinfachten Bewilligungsverfahren (Veredelung und Verwendung)
(Übergangsbestimmungen beachten!)
- Im Postverkehr sind ebenfalls Zollanmeldungen abzugeben
(Übergangsbestimmungen beachten!)

1. Begriffsbestimmungen

Die Begriffe, welche im Zusammenhang mit der Zollanmeldung verwendet werden, sind nachstehend erläutert:

1.1. Anmelder - Artikel 5 Z 15 UZK

ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Im Unionsversand heißt der Anmelder Inhaber des Versandverfahrens.

Niederlassungen des Anmelders sind kein eigenes Rechtssubjekt und daher auch nicht selbst Anmelder; sie geben lediglich Adressen des Anmelders am Standort der Niederlassung an; der Anführung des Zusatzes "Zweigniederlassung" zur Firma (Name) des Anmelders steht nichts entgegen.

Voraussetzungen für das Recht, eine Anmeldung abgeben zu dürfen, ist, dass die betreffende Person

- sämtliche Informationen beibringen kann, die für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind, und
- die Waren entweder gestellen oder gestellen lassen kann, und
- in der Union ansässig (siehe Abschnitt 1.2.) ist.

Einer Ansässigkeit in der Union bedarf es in den nachstehenden Fällen nicht für Zollanmeldungen

- zum Versandverfahren, oder
- zur vorübergehenden Verwendung, oder
- die nur gelegentlich abgegeben werden, oder
- die gemäß dem Abkommen der Republik Österreich mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. September 1963 von einer in der Schweiz ansässigen Person, bei einer österreichischen Grenzzollstelle für die von ihr gestellten Waren abgegeben werden.

Sind mit der Annahme der Zollanmeldung für eine bestimmte Person besondere Verpflichtungen verbunden, so ist die Abgabe der Anmeldung nur durch diese Person oder ihren Zollvertreter zulässig.

1.2. Ansässig im Zollgebiet der Union - Artikel 5 Z 31 UZK

Ansässig im Zollgebiet der Union ist

- a) eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat,

- b) eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung (siehe Abschnitt 1.21.) im Zollgebiet der Union hat.

1.3. Aufgegebenes Gepäck - Artikel 1 Abs. 2 Z 3 UZK-IA

Aufgegebenes Gepäck ist im Fall einer Flugreise das Gepäck, das nach der Abfertigung im Abgangsflughafen für die natürliche Person weder während des Fluges noch bei etwaigen Zwischenlandungen zugänglich ist.

1.4. Beschau

Die Beschau ist eine der möglichen Zollkontrollen (siehe Abschnitt 1.37.).

Eine Beschau kann zur Überprüfung der von der Zollstelle angenommenen Anmeldung durchgeführt werden (Artikel 188 Buchstabe c UZK).

Die Beschau dient zur Feststellung der Richtigkeit zollrechtlich bedeutsamer Umstände, die in der Zollanmeldung angeführt sind, wie zum Beispiel die Art und Beschaffenheit der Ware, der Warenmenge oder des Warenursprungs.

Ausschließlich für den verwaltungsinternen Gebrauch im Anwendungsgebiet wird hinsichtlich des Beschauumfanges zwischen nachstehenden Formen der Beschau unterschieden:

a) Dokumentenkontrolle

- Zwecks Entscheidungsfindung, ob eine Beschau vorzunehmen ist, kann von der zuständigen Zollstelle eine Dokumentenkontrolle durchgeführt werden.
- Die Dokumentenkontrolle zielt darauf ab, zu prüfen, ob sich die Angaben in der Zollanmeldung auf die in diesen angeführten Unterlagen (Rechnung, Ursprungszeugnis, Präferenznachweis, Genehmigungen, Lizenzen, udgl.), die je nach beantragtem Zollverfahren erforderlich sind, beziehen und mit diesen übereinstimmen.
- Grundsätzlich wird diese Prüfung durch Anforderung der betreffenden Unterlagen durch die Zollstelle beim Anmelder bzw. Vertreter zur Übermittlung über das System erfolgen. Für eine allfällig erforderliche weitergehende Prüfung der Unterlagen (zB Echtheit von Stempeln udgl.) sind die betreffenden Unterlagen vom Anmelder bzw. Vertreter im Original vorzulegen.

b) äußere Beschau

Die äußere Beschau besteht in der Prüfung bzw. Ermittlung der

- Stückzahl bei unverpackten Waren, bzw.

- Anzahl, Art, Zeichen und gegebenenfalls der Nummern der Packstücke bei verpackten Waren, sowie
- zollamtlichen Verschlüsse oder sonstigen Nämlichkeitszeichen auf ihre Ordnungsmäßigkeit.

Zusätzlich kann - insbesondere im Falle von losem Schüttgut (zB Getreide, Schotter oder Rundholz usgl.) - die Ermittlung der Rohmasse vorgenommen werden.

b) innere Beschau

Die innere Beschau umfasst die Besichtigung der Ware und alle anderen an der Ware vorgenommenen Prüfungen zur Ermittlung ihrer Art und Beschaffenheit zwecks Einreihung der Ware in die Kombinierte Nomenklatur und Feststellung der Bemessungsgrundlagen und sonstiger für die Überführung in ein Zollverfahren maßgeblicher Umstände.

Die innere Beschau ist so gründlich vorzunehmen, dass mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist, dass die Sendung mit den Papieren übereinstimmt, in ihr also weder andere Waren noch mehr als die angemeldeten Waren enthalten sind (Mengenermittlung durch Zählung, Verwiegung, usw.).

Im Zuge der inneren Beschau ist jedenfalls auch zu prüfen, ob sich die mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen (Rechnung, Ursprungszeugnis, Präferenznachweis, Genehmigungen, Lizenzen, und dergleichen) auf die angemeldeten Waren beziehen (zB Fabrikationsnummer, Dimension, usgl.).

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Beschau von Waren kann insbesondere bei Eröffnung oder Beendigung eines Versandverfahrens auch eine Kontrolle des Beförderungsmittels vorgenommen werden.

Die Prüfung eines Beförderungsmittels umfasst dessen Identität (Kennzeichen, Waggon- bzw. Container-Nummer), die zollamtlichen Verschlüsse, den Verschlussträger, die Wandung des Laderaumes bzw. Behälters und den Laderaum vor bzw. nach erfolgter Be- bzw. Entladung, ob dieser leer ist oder nur solche Waren enthält, die von anderen Arbeitsrichtlinien erfasst sind.

Nach erfolgter Beschau ist diese im e-zoll System bzw. im Falle einer schriftlichen Zollanmeldung in dieser entsprechend zu vermerken, wobei aus dem Beschauvermerk neben der Art der durchgeführten Beschau auch deren Umfang sowie die beschauten Packstücke bzw. Waren eindeutig hervorgehen müssen.

1.5. Briefsendungen - Artikel 1 Z 26 UZK-DA

Briefsendungen sind Briefe, Postkarten, Blindenpost und Drucksachen, die nicht einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtig sind.

1.6. Container

Ein Container (Behälter) ist ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder ein anderes ähnliches Gerät), das

- ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt,
- von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
- besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,
- so gebaut ist, dass eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,
- so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Beladbare Plattformen (Flats) sind den Containern (Behältern) gleichgestellt.

Der Begriff Container (Behälter) umfasst Zubehör- und Ausrüstungsteile, die für die jeweilige Behälterart üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden. Der Begriff Container (Behälter) umfasst weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch Umschließungen.

1.7. Einfuhrabgaben - Artikel 5 Z 20 UZK

Einfuhrabgaben sind die für die Einfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben.

1.8. Empfänger

Empfänger ist die Person, der die Waren auszuliefern sind. Dem Wortsinn nach die Person, für die die Ware nach den vorhandenen Unterlagen und den Weisungen an den Frachtführer oder Spediteur bestimmt ist.

Aus dem Sinnzusammenhang der zollschuldrechtlichen Bestimmungen, wonach neben dem Anmelder auch der Empfänger (indirekt Vertretene) Zollschuldner werden soll, muss aber zusätzlich zur bloß beförderungsmäßigen Empfängerstellung berücksichtigt werden, dass der Empfänger wirtschaftlich die Eingangsabgaben tragen soll und daher auch materiell durch

die ergehende Mitteilung über den Abgabenbetrag betroffen ist. Daher wird in der Regel Empfänger sein

- a) der Käufer, Mieter oder Entlehrner der Ware (bei aktiver Lohnveredelung auch der Lohnauftragsnehmer);
- b) der Versender der Waren, wenn er die Waren zur eigenen Verfügung in das Anwendungsgebiet verbringt.

Im Versandverfahren kann auch der Spediteur oder Lagerhalter Empfänger sein.

1.9. Gepäck - Artikel 1 Z 5 UZK-DA

Gepäck sind alle auf einer Reise von einer natürlichen Person auf beliebige Weise mitgeführte Waren.

Vorausgeschicktes oder nachgesandtes Gepäck ist das Reisegepäck, welches im Zusammenhang mit der betreffenden Reisebewegung und von demselben Beförderungsunternehmen, mit dem diese Reisebewegung erfolgt, an den vorgesehenen Zielort des Reisenden entweder vorab oder nachträglich befördert wird.

1.10. Gestellung - Artikel 5 Z 33 UZK

Gestellung ist die Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen.

1.11. Handelspolitische Maßnahmen - Artikel 5 Z 36 UZK

Handelspolitische Maßnahmen sind als Teil der gemeinsamen Handelspolitik in Form von Unionsvorschriften über den internationalen Handel mit Waren festgelegte nichttarifäre Maßnahmen.

1.12. Handgepäck - Artikel 1 Abs. 2 Z 2 UZK-IA

Handgepäck ist im Fall einer Flugreise das Gepäck, das die natürliche Person in der Kabine des Luftfahrzeugs mitführt.

1.13. Hauptbezugsnummer (Master Reference Number – MRN) - Artikel 1 Z 22 UZK-DA

Hauptbezugsnummer (Master Reference Number – MRN) ist die Registriernummer, die von der zuständigen Zollbehörde Anmeldungen oder Mitteilungen gemäß Artikel 5 Z 9 bis 14 des

Zollkodex, TIR-Transporten oder Nachweisen des Zollstatus von Unionswaren zugewiesen wird.

1.14. Inhaber des Verfahrens - Artikel 5 Z 35 UZK

Inhaber des Verfahrens ist

- a) die Person, die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Auftrag diese Anmeldung abgegeben wird, oder
- b) die Person, der die Rechte und Pflichten hinsichtlich eines Zollverfahrens übertragen wurden.

1.15. Nicht-Unionswaren - Artikel 5 Z 24 UZK

Nicht-Unionswaren sind andere als die unter Nummer 23 genannten Waren und Waren, die den zollrechtlichen Status als Unionswaren verloren haben.

1.16. Person - Artikel 5 Z 4 UZK

Person ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

1.17. Postbetreiber - Artikel 1 Z 25 UZK-DA

Postbetreiber ist ein in einem Mitgliedstaat ansässiger und von diesem zur Erbringung der internationalen Dienste gemäß dem Weltpostvertrag benannter Betreiber.

1.18. Privatperson - Artikel 1 Z 31 UZK-DA

Privatperson ist eine andere natürliche Person als ein Steuerpflichtiger im Sinne der [Richtlinie 2006/112/EG](#) des Rates, der als solcher handelt.

1.19. Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (Economic Operators Registration and Identification number – EORI-Nummer) - Artikel 1 Z 18 UZK-DA

Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte ist eine im Zollgebiet der Union einmalige Kennnummer, die von einer Zollbehörde einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person zur Registrierung für Zollzwecke zugewiesen wird.

1.20. Reisender - Artikel 1 Z 40 UZK-DA

Reisender ist eine natürliche Person, die

- a) vorübergehend in das Zollgebiet der Union einreist, dort aber nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, oder
- b) nach einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Zollgebiets der Union, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, in dieses Gebiet zurückkehrt oder
- c) vorübergehend das Zollgebiet der Union, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, verlässt oder
- d) nach einem vorübergehenden Aufenthalt das Zollgebiet der Union, in dem sie nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, verlässt.

1.21. Ständige Niederlassung - Artikel 5 Z 32 UZK

Ständige Niederlassung ist eine dauerhafte Niederlassung, in der die erforderlichen Personal- und Sachmittel ständig vorhanden sind und über die die zollrelevanten Vorgänge einer Person vollständig oder teilweise abgewickelt werden.

1.22. Statistischer Wert - § 7 Abs. 1 HStG 1995

Statistischer Wert ist der Wert der Ware, den diese beim Übergang über die Grenze des statistischen Erhebungsgebietes hat (Wert in Euro frei österreichische Grenze).

Hinweise:

Statistischer Wert bei der Versendung/Ausfuhr:

endgültige Ausfuhr

der vom Ausführer in Rechnung gestellte Preis adjustiert frei österreichische Grenze;

nach Lohnveredelung

der bei der Einfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Anwendungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei der Einfuhr bis zum Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;

von Waren durch Sublieferanten

der dem Hauptlieferanten in Rechnung gestellte Preis adjustiert frei österreichische Grenze.

Statistischer Wert bei der Einfuhr:

Statistischer Wert ist der auf den Ausstellungspflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Kauf der Ware, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes, im Seeverkehr CIF Entladehafen des Anwendungsgebietes und im Postverkehr frei Bestimmungsamt umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. Zum Statistischen Wert gehören auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren außerhalb des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Empfänger diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls die im Anwendungsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Zölle oder Abschöpfungen sowie die Währungsausgleichsbeträge im Agrarhandel der EU einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Bei der Einfuhr nach passiver Veredelung gilt als Statistischer Wert der bei der Versendung/Ausfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr bis zum Grenzort bei der Einfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

1.23. Steuerliches Sondergebiet - Artikel 1 Z 35 UZK-DA

Steuerliches Sondergebiet ist ein Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Bestimmungen der [Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem](#) oder der [Richtlinie 2008/118/EG](#) des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem keine Anwendung finden;

1.24. Überlassung von Waren - Artikel 5 Z 26 UZK

Überlassung von Waren ist die Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

1.25. Überwachungszollstelle - Artikel 1 Z 36 UZK-DA

Überwachungszollstelle ist

- a) im Fall der vorübergehenden Verwahrung gemäß Titel IV des Zollkodex oder der besonderen Verfahren außer dem Versandverfahren gemäß Titel VII des Zollkodex die in

- der Bewilligung genannte Zollstelle für die Überwachung der vorübergehenden Verwahrung der Waren oder des betreffenden besonderen Verfahrens;
- b) im Fall der vereinfachten Zollanmeldung gemäß Artikel 166 des Zollkodex, der zentralen Zollabwicklung gemäß Artikel 179 des Zollkodex, der Anschreibung in der Buchführung gemäß Artikel 182 des Zollkodex die in der Bewilligung genannte Zollstelle für die Überwachung der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren.

1.26. Unionsinterne (Innengemeinschaftliche) Lieferung ([Art. 7 UStG 1994](#))

Unionsinterne (innengemeinschaftliche) Lieferung ist das körperliche Verbringen von Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat der Union.

Eine unionsinterne (innengemeinschaftliche) Lieferung ([Art. 6 Abs. 1 UStG 1994](#)) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Unionsgebiet befördert oder versendet;
2. Der Abnehmer ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat,
oder
 - c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber
und
3. der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar.

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Unionsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

Als unionsinterne (innengemeinschaftliche) Lieferungen gilt auch das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes ([Art. 3 Abs. 1 Z 1 UStG 1994](#)).

Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, wie der

Unternehmer den Nachweis zu führen hat, dass der Gegenstand in das übrige Unionsgebiet befördert oder versendet worden ist.

Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, so ist die Lieferung dennoch als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer. In Abholfällen hat der Unternehmer die Identität des Abholenden festzuhalten.

Hinweis:

Erläuterungen dazu siehe USt-Richtlinien UStR 2000 Rz 3981 bis Rz 4020.

1.26.1. Angaben in der Zollanmeldung:

Hinweis:

Bei den nachfolgend angeführten Sachverhalten handelt es sich um eine taxative Auflistung derselben. Andere Varianten der nachstehend zur Darstellung von unionsinternen (innergemeinschaftlichen) Lieferungen beschriebenen Fälle sind nicht zulässig.

Angaben in der Zollanmeldung

Fall	Beschreibung	Feld 2	Feld 8	Feld 14	Feld 17a	Feld 44
1	Der Versender ist in Österreich mit UID registriert und tritt als Lieferer auf					
1.1	Verkauf und Lieferung an Endempfänger im Mitgliedstaat X (MS X)	Versender (EORI +) *) UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	Endempfänger EORI + UID (MS X)	Nein	MS X	Nein
1.2	Verkauf an Abnehmer im Mitgliedstaat X (MS X); Abnehmer ohne UID-Registrierung im Endempfängerland; Weiterverkauf und direkte Lieferung an Endempfänger im Mitgliedstaat Y (MS Y)(Reihengeschäft);	Versender (EORI +) *) UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	Endempfänger EORI + UID (MS Y)	Nein	MS Y	Nein
1.3	Verkauf an Abnehmer im Mitgliedstaat X (MS X); Abnehmer mit UID-Registrierung im Endempfängerland Mitgliedstaat Y (MS Y); innerstaatlicher Weiterverkauf und Lieferung an Endempfänger im MS Y (Reihengeschäft);	Versender (EORI +) *) UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	Abnehmer EORI + UID (MS Y)	Nein	MS Y	Nein

*) soweit vorhanden

Fall	Beschreibung	Feld 2	Feld 8	Feld 14	Feld 17a	Feld 44

2	Weder der Versender noch der Empfänger sind in AT mit UID registriert; der Anmelder bzw. Vertreter tritt als Lieferer mit seiner Sonder-UID auf; die Verwendung der Sonder-UID ist nur im Rahmen der indirekten Vertretung zulässig					
2.1	Verkauf und Lieferung an Endempfänger im Mitgliedstaat X (MS X);	Nein	Endempfänger EORI + UID (MS X)	Anmelder/Vertreter EORI + UID (ATU) (= Sonder-UID)	MS X	Nein
2.2	entfällt					
2.3	Verkauf an Abnehmer im Mitgliedstaat X (MS X); Abnehmer mit UID-Registrierung im Endempfängerland Mitgliedstaat Y (MS Y); innerstaatlicher Weiterverkauf und Lieferung an Endempfänger im MS Y (Reihengeschäft);	Nein	Abnehmer EORI + UID (MS Y)	Anmelder/Vertreter EORI + UID (ATU) (= Sonder-UID)	MS Y	Nein

Fall	Beschreibung	Feld 2	Feld 8	Feld 14	Feld 17a	Feld 44
3	Der Importeur ist in AT mit einer UID registriert und tritt als Lieferer auf					
3.1	Verkauf und Lieferung an Endempfänger in MS X	Nein	Abnehmer EORI + UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	Nein	MS X	Endempfänger Y041 + EORI + UID (MS X)
3.2	entfällt					
3.3	Verkauf an Abnehmer in MS X; Abnehmer mit UID-Registrierung im Endempfängerland (MS Y); innerstaatlicher Weiterverkauf und Lieferung an Endempfänger im MS Y (Reihengeschäft);	Nein	Abnehmer EORI + UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	Nein	MS Y	Abnehmer Y041 + EORI + UID (MS Y)

Legende:

Y041	UID-Nummer des ausländischen Erwerbers
------	--

Hinweis:

Für die erforderlichen Angaben zu den unterschiedlichen Varianten der Vertretungsverhältnisse wird auf Abschnitt 1.45.3. verwiesen.

1.27. Unionswaren - Artikel 5 Z 23 UZK

Unionswaren sind Waren, die

- im Zollgebiet der Union vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und bei deren Herstellung keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführten Waren verwendet wurden,
- aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in dieses Gebiet verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden,

- c) im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich aus Waren nach Buchstabe b oder aus Waren nach den Buchstaben a und b gewonnen oder hergestellt wurden.

1.28. Versender

Versender ist in der Regel der Verkäufer, Vermieter oder Verleiher einer Ware. Ist jedoch ein Kommissionär eingeschaltet, so wird dieser als Versender angesehen werden müssen. Liegt kein solches Rechtsgeschäft sondern eine Handlung vor, so ist derjenige als Versender anzusehen, der einem anderen die Ware überlässt oder sie für sich (zur eigenen Verfügung) an einen anderen Ort verbringt oder verbringen lässt; in letzterem Fall kann somit Versender (im Ausland) und Empfänger (im Zollgebiet) die gleiche Person sein. Der Begriff des Versenders muss nicht mit dem des Ausführers/Exporteurs laut den Ursprungsnachweisen nach den Freihandelsabkommen zusammenfallen.

1.29. Waren in Postsendungen - Artikel 1 Z 24 UZK-DA

Waren in Postsendungen sind andere Waren als Briefsendungen, die in einem Paket oder Päckchen enthalten sind und unter Verantwortung eines Postbetreibers oder durch einen Postbetreiber gemäß den Vorschriften des am 10. Juli 1984 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen angenommenen Weltpostvertrags befördert werden.

1.30. Waren zu nichtkommerziellen Zwecken - Artikel 1 Z 21 UZK-DA

Waren zu nichtkommerziellen Zwecken sind

- a) Waren in Sendungen von Privatperson an Privatperson, wenn die Sendungen
 - i) gelegentlich erfolgen;
 - ii) sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind und weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlass geben, dass die Sendung aus geschäftlichen Gründen erfolgt, und
 - iii) dem Empfänger vom Versender ohne irgendeine Bezahlung zugesandt werden;
- b) Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, wenn die Sendungen
 - i) gelegentlich erfolgen und
 - ii) sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden oder von Angehörigen seines Haushalts oder als Geschenk bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer

Menge nach zu der Annahme Anlass geben, dass die Einfuhr oder Ausfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

1.31. Wiederausfuhranmeldung - Artikel 5 Z 13 UZK

Wiederausfuhranmeldung ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, ausgenommen solche, die sich im Freizeonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

1.32. Wirtschaftsbeteiligter - Artikel 5 Z 5 UZK

Wirtschaftsbeteiligter ist eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind.

1.33. Zollamtliche Überwachung - Artikel 5 Z 27 UZK

Die zollamtliche Überwachung besteht aus allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

1.34. Zollanmeldung - Artikel 5 Z 12 UZK

Die Zollanmeldung ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung.

1.35. Zollbehörden - Artikel 5 Z 1 UZK

Zollbehörden sind die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und sonstige nach einzelstaatlichem Recht zur Anwendung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften ermächtigte Behörden.

1.36. Zollformalitäten - Artikel 5 Z 8 UZK

Zollformalitäten sind alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

1.37. Zollkontrollen - Artikel 5 Z 3 UZK

Zollkontrollen sind spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie über

das Vorhandensein von Nicht-Unionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union vornehmen.

1.38. Zollrechtliche Vorschriften - Artikel 5 Z 2 UZK

Zollrechtliche Vorschriften sind folgende Rechtsinstrumente:

- a) der Zollkodex sowie die auf Unionsebene und auf einzelstaatlicher Ebene zu seiner Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften,
- b) der Gemeinsame Zolltarif,
- c) die Rechtsvorschriften über das Unionssystem der Zollbefreiungen,
- d) internationale Übereinkünfte, die zollrechtliche Vorschriften enthalten, soweit sie in der Union anwendbar sind.

1.39. Zollrechtlicher Status - Artikel 5 Z 22 UZK

Zollrechtlicher Status ist der Status von Waren als Unionswaren oder Nicht-Unionswaren.

1.40. Zollschuld - Artikel 5 Z 18 UZK

Zollschuld ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten.

1.41. Zollschuldner - Artikel 5 Z 19 UZK

Zollschuldner ist eine zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person.

Übernehmer der Zollschuld:

Gemäß Artikel 109 Z 2 UZK kann jeder Abgabenbetrag von einem Dritten anstelle des Zollschuldners entrichtet werden (siehe auch ZK-0770 Abschnitt 3.12., Absatz (2)).

1.42. Zollstelle der Gestellung - Artikel 1 Abs. 2 Z 2 UZK-IA

Zollstelle der Gestellung ist die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren gestellt werden.

1.43. Zollstelle der Überführung in das Verfahren - Artikel 1 Z 17 UZK-DA

Zollstelle der Überführung in das Verfahren ist die in der Bewilligung für ein besonderes Verfahren gemäß Artikel 211 Absatz 1 des Zollkodex genannte Zollstelle, die befugt ist, Waren in ein besonderes Verfahren überzuführen.

1.44. Zollverfahren - Artikel 5 Z 16 UZK

Zollverfahren sind die folgenden Verfahren, in die Waren nach dem Zollkodex übergeführt werden können:

- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- b) besondere Verfahren,
- c) Ausfuhr.

1.45. Zollvertreter - Artikel 5 Z 6 UZK

Zollvertreter ist jede Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Formalitäten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

Die Beteiligten des Zollverfahrens können sich durch natürliche Personen, wenn sie geschäftsfähig sind, oder auch durch Gesellschaften (juristische Personen, Personenvereinigungen des Handelsrechts, Erwerbsgesellschaften) vertreten lassen.

Folgende Arten der Vertretung sind gemäß Artikel 18 Abs. 1 UZK vorgesehen:

- direkte Vertretung: der Zollvertreter handelt im Namen und für Rechnung einer anderen Person.
- indirekte Vertretung: der Zollvertreter handelt im eigenen Namen und für Rechnung einer anderen Person. Zollschuldner sind in diesem Fall sowohl der Vertreter als auch die vertretene Person.

Für die Zollanmeldung bedeutet dies, dass im Fall der

- direkten Vertretung die vertretene Person der Anmelder (siehe Abschnitt 1.1.) und somit im Falle einer Zollschuldentstehung durch Annahme einer Zollanmeldung gemäß Artikel 77 Abs. 3 UZK bzw. Artikel 81 Abs. 3 UZK alleiniger Zollschuldner (siehe Abschnitt 1.41.) ist;
- indirekten Vertretung der Zollvertreter der Anmelder (siehe Abschnitt 1.1.) ist; im Falle einer Zollschuldentstehung durch Annahme einer Zollanmeldung wird gemäß Artikel 77 Abs. 3 UZK bzw. Artikel 81 Abs. 3 UZK neben dem Anmelder auch die vertretene Person zum Zollschuldner (siehe Abschnitt 1.41.).

Der Zollvertreter muss gemäß Artikel 18 Abs. 2 UZK grundsätzlich im Zollgebiet der Union ansässig (siehe Abschnitt 1.2.) sein. Ausnahmen von der Ansässigkeit im Zollgebiet der

Union gelten in den Fällen, in denen auch der Anmelder bzw. die vertretene Person nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen.

Zusatz:

Jeder Zollvertreter hat die Befugnis zur direkten Vertretung durch eine entsprechende Vertretungsmacht (Vollmacht) nachzuweisen, die keiner Annahme durch ein Zollamt bedarf. Zum Nachweis der Vertretungsmacht im Sinne des Artikel 19 Abs. 2 UZK können den Zollämtern auch Ablichtungen (einschließlich Telefax) der Originalvollmacht vorgelegt werden; diese Ablichtungen sind, wenn sie keine - auch keine private - Beglaubigung enthalten, nicht gebührenpflichtig. Eine Beglaubigung ist nur zu verlangen, wenn die Ablichtung Grund zu Zweifeln an der Übereinstimmung mit dem Original gibt.

Amtsbekannte Vollmachtverhältnisse (zB derselbe Spediteur schreitet immer für einen bestimmten Anmelder ein) bedürfen gemäß Artikel 19 Abs. 3 UZK nicht jedes Mal eines Nachweises, also auch nicht der Vorlage einer Kopie der Vollmacht, sofern der Zollvertreter in der Lage ist, auf Verlangen der Zollbehörde die entsprechende Vertretungsmacht vorzulegen.

1.45.1. Vertreterindikation

Die im Datenfeld „Anmelder/Vertreter-Indikation“ erforderlichen Codes betreffend den Status des Anmelders oder seines Vertreters sind in der e-zoll Codeliste NC_18000 wie folgt enthalten.

1	Anmelder
2	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UZK) des Ausführers/Versenders *)
3	Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UZK) des Ausführers/Versenders
4	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UZK) des Empfängers *)
5	Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UZK) des Empfängers
6	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UZK) des Auftraggebers *)
7	Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UZK) des Auftraggebers

*) Bei direkter Vertretung ist die vertretene Person (Versender, Empfänger oder Auftraggeber) Anmelder; diese muss somit in der Union ansässig sein (Artikel 170 Abs. 2 UZK)

1.45.2. Definitionen

Provider (= Verfasser/Übermittler der Zollanmeldung in e-zoll):

Eine Person, die Teilnehmer am Informatikverfahren ist und das e-zoll System anderen Firmen zur Verfügung stellt; also derjenige, der von einem anderen beauftragt worden ist,

für diesen als Provider eine Zollanmeldung in seinem eigenen System zu erfassen und über dieses die Zollanmeldung abzugeben (zu versenden); damit dem Provider aus der Anmeldung keinerlei Verpflichtungen (Provider hat keine Möglichkeit eigenes Abgabenkonto zur Verfügung zu stellen) entstehen, ist für diesen immer eine Vollmacht des Anmelders/Vertreters erforderlich.

Angabe im Datenfeld „Dokumentenartencode“:

Code „2PRO“

Definition:

Dokumentenartencode „2PRO = Provider mit direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 UZK“

Auftraggeber:

Eine Person, die einen Dienstleister (idR. Spediteur) mit der Zollabwicklung beauftragt, ohne selbst Versender oder Empfänger zu sein, und die ggf. auch die Entrichtung der Abgaben übernimmt. Der Auftraggeber wird dadurch zum Anmelder (bei direkter Vertretung) bzw. indirekt Vertretenen und es entstehen dementsprechende Verpflichtungen (Zollschuldner bzw. Gesamtschuldverhältnis) welche durch die Dokumentation des Vertretungsverhältnisses (6 oder 7) zum Ausdruck gebracht werden. Die Beauftragung bzw. Bevollmächtigung durch den Auftraggeber ist ggf. entsprechend nachzuweisen.

Angabe im Datenfeld „Dokumentenartencode“:

- Code 5ATG + EORI des Auftraggebers

Definition:

- Dokumentenartencode „5ATG = Auftraggeber bei Vertretung im Sinne von Artikel 18 UZK“

Übernehmer der Zollschuld:

In der Zollanmeldung ist die Übernahme der Zollschuld zu erklären (Code 20231 bzw. 21231) und auf die entsprechende Erklärung bzw. Bewilligung (Code 2ESB) zu verweisen. Erfolgt die Entrichtung der Abgaben im Wege der Zahlungsaufschub-Bewilligung (Abgaben-Konto) des Übernehmers der Zollschuld und ist diese Person nicht auch Vertreter, so hat der Anmelder die Berechtigung zur Verwendung dieses Abgaben-Kontos durch eine entsprechende Vollmacht (Code „2ADP“) nachzuweisen.

Angabe im Datenfeld „Dokumentenartencode“:

- Codes 20231 oder 21231 (in der nachstehenden Tabelle wird dies mit „2*231“ dargestellt)
- Code 2ESB + EORI des Übernehmers der Zollschuld + Bewilligungsnummer (e-zoll Ordnungsbegriff)
- Code 2ADP

Definition:

- Zusätzlicher Informationen-Code „20231 = Anwendung von Artikel 109 Z 2 UZK (ausgen. EUSt)“
- Zusätzlicher Informationen-Code „21231 = Anwendung von Artikel 109 Z 2 UZK (einschl. EUSt)“
- Dokumentenartencode „2ESB = Erklärung des Schuldbeitritts gemäß [§ 66 ZollR-DG](#) iVm Art. 109 UZK“
- Dokumentenartencode „2ADP = Vollmacht zur Verwendung des Abgabekontos einer dritten Person“

1.45.3. Angaben in der Zollanmeldung

Hinweis:

Bei den nachfolgend angeführten Sachverhalten handelt es sich um eine taxative Auflistung derselben.

Andere Varianten der Vertretungen sind nicht zulässig.

Sachverhalt	Zoll-schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 231	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftragg. / dritte Person u. Spediteur bzw. Spediteur u. Provider	Feld 44
Vertreterindikation: 1 – Anmelder								
1.1. Empfänger verzollt für sich selbst auf eigenes Abg-Kto.	Empfänger	Empfänger		Empfänger	---	Empfänger	N	---
1.2. Empfänger verzollt für sich selbst auf eigenes Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger	Empfänger	Provider	Empfänger	---	Provider	Empfänger->Provider	2PRO
1.3. Versender verzollt für sich selbst auf eigenes Abg-Kto.	Versender	Versender		Versender	---	Versender	N	---
1.4. Versender verzollt für sich selbst auf eigenes Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender	Versender	Provider	Versender	---	Provider	Versender->Provider	2PRO
Vertreterindikation: 2 - direkter Vertreter des Versenders								
2.1. Spediteur verzollt für Versender direkt auf Versender-Abg-Kto	Versender	Spediteur		Versender	---	Spediteur	Versender->Spediteur	2VMT
2.2. Spediteur verzollt für Versender direkt auf Spediteur-Abg-Kto (Art. 109 UZK)	Versender	Spediteur		Spediteur	JA	Spediteur	Versender->Spediteur	2*231 2ESB + EORI 2VMT

2.3.	Spediteur verzollt für Versender direkt auf Versender-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender	Spediteur	Provider	Versender	---	Provider	Versender->Spediteur + Spediteur->Provider	2VMT 2PRO
2.4.	Spediteur verzollt für Versender direkt auf Spediteur-Abg-Kto (Art. 109 UZK – 2ESB + EORI), beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender	Spediteur	Provider	Spediteur	JA	Provider	Versender->Spediteur + Spediteur->Provider	2*231 2ESB + EORI 2VMT 2PRO
2.5.	Spediteur verzollt für Versender direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 109 UZK), die eine Bewilligung gem. § 66 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto	Versender	Spediteur		Dritte Person	JA	Spediteur	Versender->Spediteur + dritte Person-> Versender	2VMT 2*231 2ESB + EORI 2ADP
2.6.	Spediteur verzollt für Versender direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 109 UZK), die eine Bewilligung gem. § 66 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender	Spediteur	Provider	Dritte Person	JA	Provider	Versender->Spediteur + dritte Person-> Versender + Spediteur->Provider	2VMT 2*231 2ESB + EORI 2ADP 2PRO

Vertreterindikation: 3 - indirekter Vertreter des Versenders

3.1.	Spediteur verzollt für Versender indirekt auf Spediteur-Abg-Kto	Versender + Spediteur	Spediteur		Spediteur	---	Spediteur	N	---
3.2.	Spediteur verzollt für Versender indirekt auf Versender-Abg-Kto.; dieser übernimmt als Gesamtschuldner bereits die Entrichtung	Versender + Spediteur	Spediteur		Versender	---	Spediteur	N	---
3.3.	Spediteur verzollt für Versender indirekt auf Spediteur-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender + Spediteur	Spediteur	Provider	Spediteur	---	Provider	Spediteur->Provider	2PRO

3.4.	Spediteur verzollt für Versender indirekt auf Versender-Abg-Kto., dieser übernimmt als Gesamtschuldner bereits die Entrichtung, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender + Spediteur	Spediteur	Provider	Versender	---	Provider	Spediteur->Provider	2PRO
3.5.	Spediteur verzollt für Versender indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 109 UZK), die eine Bewilligung gem. § 66 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto	Versender + Spediteur	Spediteur		Dritte Person	JA	Spediteur	dritte Person-> Spediteur	2*231 2ESB + EORI 2ADP
3.6.	Spediteur verzollt für Versender indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 109 UZK), die eine Bewilligung gem. § 66 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Versender + Spediteur	Spediteur	Provider	Dritte Person	JA	Provider	dritte Person-> Spediteur + Spediteur->Provider	2*231 2ESB + EORI 2ADP 2PRO

Vertreterindikation: 4 - direkter Vertreter des Empfängers

4.1.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt auf Empfänger-Abg-Kto	Empfänger	Spediteur		Empfänger	---	Spediteur	Empfänger->Spediteur	2VMT
4.2.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt (Art. 109 UZK – 2ESB + EORI) auf Spediteur-Abg-Kto.	Empfänger	Spediteur		Spediteur	JA	Spediteur	Empfänger->Spediteur	2*231 2ESB + EORI 2VMT
4.3.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt auf Empfänger-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger	Spediteur	Provider	Empfänger	---	Provider	Empfänger->Spediteur + Spediteur->Provider	2VMT 2PRO

4.4.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt (Art. 109 UZK – 2ESB + EORI) auf Spediteur-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger	Spediteur	Provider	Spediteur	JA	Provider	Empfänger->Spediteur + Spediteur->Provider	2*231 2ESB + EORI 2VMT 2PRO
4.5.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 109 UZK), die eine Bewilligung gem. § 66 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto	Empfänger	Spediteur		Dritte Person	JA	Spediteur	Empfänger->Spediteur + dritte Person-> Empfänger	2VMT 2*231 2ESB + EORI 2ADP
4.6.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 109 UZK), die eine Bewilligung gem. § 66 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger	Spediteur	Provider	Dritte Person	JA	Provider	Empfänger->Spediteur + dritte Person-> Empfänger + Spediteur->Provider	2VMT 2*231 2ESB + EORI 2ADP 2PRO

Vertreterindikation: 5 - indirekter Vertreter des Empfängers

5.1.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt auf Spediteur-Abg-Kto	Empfänger + Spediteur	Spediteur		Spediteur	---	Spediteur	N	---
5.2.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt auf Empfänger-Abg-Kto; dieser übernimmt als Gesamtschuldner bereits die Entrichtung	Empfänger + Spediteur	Spediteur		Empfänger	---	Spediteur	N	---
5.3.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt auf Spediteur-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger + Spediteur	Spediteur	Provider	Spediteur	---	Provider	Spediteur->Provider	2PRO

5.4.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt auf Empfänger-Abg-Kto, dieser übernimmt als Gesamtschuldner bereits die Entrichtung, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger + Spediteur	Spediteur	Provider	Empfänger	---	Provider	Spediteur->Provider	2PRO
5.5.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 109 UZK), die eine Bewilligung gem. § 66 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto	Empfänger + Spediteur	Spediteur		Dritte Person	JA	Spediteur	dritte Person-> Spediteur	2*231 2ESB + EORI 2ADP
5.6.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 109 UZK), die eine Bewilligung gem. § 66 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Empfänger + Spediteur	Spediteur	Provider	Dritte Person	JA	Provider	dritte Person-> Spediteur + Spediteur->Provider	2*231 2ESB + EORI 2ADP 2PRO

Vertreterindikation: 6 - direkter Vertreter des Auftraggebers

6.1.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) direkt auf Auftraggeber-Abg-Kto	Auftraggeber	Spediteur		Auftraggeber	---	Spediteur	Auftraggeber ->Spediteur	5ATG + EORI 2VMT
6.2.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) direkt auf Spediteur-Abg-Kto (Art. 109 UZK – 2ESB + EORI)	Auftraggeber	Spediteur		Spediteur	JA	Spediteur	Auftraggeber ->Spediteur	5ATG + EORI 2VMT 2*231 2ESB + EORI
6.3.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) direkt auf Auftraggeber-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Auftraggeber	Spediteur	Provider	Auftraggeber	---	Provider	Auftraggeber ->Spediteur + Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2VMT 2PRO

6.4.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) direkt auf Spediteur-Abg-Kto (Art.109 UZK – 2ESB + EORI), beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Auftraggeber	Spediteur	Provider	Spediteur	JA	Provider	Auftraggeber ->Spediteur + Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2VMT 2*231 2ESB + EORI 2PRO
6.5.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 109 UZK), die eine Bewilligung gem. § 66 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto	Auftraggeber	Spediteur		Dritte Person	JA	Spediteur	Auftraggeber ->Spediteur + dritte Person-> Auftraggeber	5ATG + EORI 2VMT 2*231 2ESB + EORI 2ADP
6.6.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 109 UZK), die eine Bewilligung gem. § 66 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Auftraggeber	Spediteur	Provider	Dritte Person	JA	Provider	Auftraggeber ->Spediteur + dritte Person-> Auftraggeber + Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2VMT 2*231 2ESB + EORI 2ADP 2PRO

Vertreterindikation: 7 - indirekter Vertreter des Auftraggebers

7.1.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) indirekt auf Spediteur-Abg-Kto	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur		Spediteur	---	Spediteur	N	5ATG + EORI
7.2.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) indirekt; dieser übernimmt als Gesamtschuldner bereits die Entrichtung	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur		Auftraggeber	---	Spediteur	N	5ATG + EORI
7.3.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) indirekt auf Spediteur-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur	Provider	Spediteur	---	Provider	Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2PRO

7.4.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) indirekt, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung; Auftraggeber übernimmt als Gesamtschuldner bereits die Entrichtung	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur	Provider	Auftraggeber	---	Provider	Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2PRO
7.5.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 109 UZK), die eine Bewilligung gem. § 66 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur		Dritte Person	JA	Spediteur	dritte Person-> Spediteur	5ATG + EORI 2*231 2ESB + EORI 2ADP
7.6.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 109 UZK), die eine Bewilligung gem. § 66 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung der Anmeldung	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur	Provider	Dritte Person	JA	Provider	dritte Person-> Spediteur + Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2*231 2ESB + EORI 2ADP 2PRO

1.45.4. Zollvertretung bei besonderen Verpflichtungen (zB bei besonderen Verfahren)

Wird eine Zollanmeldung abgegeben, die für eine bestimmte Person besondere Verpflichtungen mit sich bringt, dies ist insbesondere der Fall bei der Anmeldung zu einem besonderen Verfahren, so ist die Anmeldung gemäß Artikel 170 Abs. 1, zweiter Unterabsatz, UZK, von dieser Person oder ihrem Vertreter abzugeben.

Entsprechend der Definition gemäß Artikel 5 Z 35 UZK (siehe Abschnitt 1.14.) ist der Inhaber des Verfahrens die Person, die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Auftrag (also für deren Rechnung) diese Anmeldung abgegeben wird.

Das bedeutet, dass die Vertretung bei der **Anmeldung zu besonderen Verfahren** gemäß Artikel 18 Abs. 1 UZK somit **sowohl in direkter als auch in indirekter Vertretung zulässig** ist, da keine Einschränkung dahingehend besteht, dass die Anmeldung im Namen der betreffenden Person abzugeben ist, was ausschließlich einer direkten Vertretung vorbehalten ist.

1.46. Sendung

Als Sendung gilt die Gesamtheit der Waren, die gemeinsam (also gleichzeitig und mit einem Beförderungsdokument) von einem Versender zu einem Empfänger befördert und der Zollstelle zur Zollabfertigung gestellt werden.

2. Abgabe einer Zollanmeldung

Für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren ist eine Zollanmeldung abzugeben.

2.1. Zuständige Zollstelle (Artikel 221 UZK-IA)

2.1.1. Einfuhranmeldung

Zollanmeldungen in der Einfuhr können grundsätzlich bei jeder Zollstelle abgegeben werden, sofern die Waren bei dieser gestellt worden sind. Sind jedoch für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren besondere Kontrollen vorgesehen (zB Qualitätskontrollen oder grenztierärztliche Kontrollen,...), so kann die betreffende Zollanmeldung nur bei einer Zollstelle abgegeben werden, bei der diese Kontrollen auch durchgeführt werden können.

2.1.2. Ausfuhranmeldung

2.1.2.1. Ausfuhrzollstelle

Die Ausfuhr-/Wiederausfuhranmeldung ist bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer oder dessen Subunternehmer seinen Sitz oder Wohnsitz hat oder an dem die Ausfuhrwaren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden.

Aus verwaltungstechnischen Gründen kann eine andere Zollstelle als zuständige Ausfuhrzollstelle bestimmt werden.

2.1.2.2. Zollstelle bei der die Waren das Zollgebiet der Union verlassen (tatsächliche Ausgangszollstelle)

Bis zu einem Wert von 3.000 Euro pro Sendung (siehe Abschnitt 1.46.) und Anmelder kann die Ausfuhranmeldung auch bei der tatsächlichen Ausgangszollstelle abgegeben werden, sofern die Waren keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen.

Mündliche Zollanmeldung ist nur bei der tatsächlichen Ausgangszollstelle zulässig.

2.1.2.3. Zollstelle aus Gründen der Zweckmäßigkeit

Sofern es gerechtfertigt ist, kann die Ausfuhr-/Wiederausfuhranmeldung auch bei einer anderen Zollstelle abgegeben werden. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die grundsätzlich zuständige Zollstelle in Bezug auf die für die Beförderung zur Ausgangszollstelle vorgesehenen Wegstrecke in entgegengesetzter Richtung gelegen ist und die Verbringung der Waren zu dieser Zollstelle einen zusätzlichen wirtschaftlichen Aufwand verursacht.

Weitere Ausnahmefälle in Bezug auf die Ausnahmen von der zuständigen Ausfuhrzollstelle sind in der Arbeitsrichtlinie ZK-2630 beschrieben.

2.2. Abgabe der Zollanmeldung vor Gestellung der Waren (Pre-Deklaration - Artikel 171 UZK)

Eine Zollanmeldung kann bereits vor Gestellung der Waren bei der Zollstelle abgegeben werden, bei der die Waren gestellt werden sollen.

Der Anmelder/Vertreter hat die Waren innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der Abgabe der Pre-Deklaration, bei dieser Zollstelle zu gestellen.

Eine Verlängerung dieser 30-Tage Frist ist nicht zulässig.

Wurde jedoch für die ursprüngliche Frist für die Gestellung der Waren in der Zollanmeldung eine kürzere Frist angegeben, so kann diese kürzere Frist im Bedarfsfall auf die maximale Frist von 30 Tagen verlängert werden.

Die Annahme der Zollanmeldung erfolgt erst im Zeitpunkt der Gestellung der Waren (siehe auch Abschnitt 2.3.).

Werden die Waren nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen gestellt, so gilt die Zollanmeldung als nicht abgegeben.

Erfolgt die Gestellung der Waren nach Ablauf der vorstehend genannten Frist, so ist für diese eine neue Zollanmeldung abzugeben.

Die Zollstelle verwendet die mit der Pre-Deklaration übermittelten Daten für Zwecke der Risikoanalyse und der Vorab-Kontrollentscheidung.

Damit die Zollstelle ausreichend Zeit für die Durchführung einer Risikokontrolle und die Kontrollentscheidung zur Verfügung hat, ist die Pre-Deklaration spätestens 90 Minuten vor der beabsichtigten Gestellung zu übermitteln.

2.3. Annahme der Zollanmeldung (Artikel 172 UZK)

Eine Zollanmeldung ist von der Zollstelle unverzüglich anzunehmen, sofern

- a) die Waren gestellt worden sind (im Rahmen der zentralen Zollabwicklung, siehe ZK-1770 Abschnitt 7., erfolgt die Gestellung nicht bei derselben Zollstelle, bei der die Zollanmeldung abgegeben wird), und
- b) sämtliche für die Überführung in das betreffende Zollverfahren erforderlichen Angaben gemacht wurden (Ausnahmen gibt es bei der vereinfachten Zollanmeldung, siehe ZK-1770 Abschnitt 4.), und
- c) sämtliche für das betreffende Zollverfahren erforderlichen Unterlagen im Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung sich im Besitz des Anmelders bzw. seines Vertreters befinden und für die Zollstelle bereitgehalten werden.

Der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung ist maßgebend für die Anwendung der Vorschriften über das beantragte Zollverfahren sowie für alle anderen Ein- oder Ausfuhrformlichkeiten.

3. Formen der Zollanmeldung

3.1. Elektronische Zollanmeldung

3.1.1. Zugang zum e-zoll System

Die Abgabe der elektronischen Zollanmeldung hat im „e-zoll“ System zu erfolgen, für welches der Zugang über ein Webservice sichergestellt ist.

Damit Zollanmeldungen elektronisch übermittelt werden können, ist ein Zugang zum e-zoll System mit der entsprechenden Benutzeridentifikation erforderlich.

Zu diesem Zweck hat der Wirtschaftsbeteiligte die beabsichtigte elektronische Abgabe von Anmeldungen und Mitteilungen dem Competence Center Kundenadministration mittels [Vordruck Za 293](#) (Mitteilung über die beabsichtigte Teilnahme am Informatikverfahren) mitzuteilen.

3.1.2. Notfallverfahren

Um die Durchführbarkeit von Import/Exportabfertigungen, im Informatikverfahren - e-zoll - auch bei einem Systemausfall zu ermöglichen, wurde das so genannte Notfallverfahren, auch „Fallback“ genannt, entwickelt.

Zu beachten ist jedoch, dass die Anwendung des Notfallverfahrens, das auf der Verwendung eines Papierdokuments beruht, eine Ausnahme darstellt.

Deshalb sollen die Benutzer des Informatikverfahrens (Zollverwaltung und Wirtschaftsbeteiligte) dazu angehalten werden, zunächst zu versuchen, die Anwendung des Systems wieder verfügbar zu machen, anstatt sogleich das Notfallverfahren anzuwenden.

Eine Inanspruchnahme des Notfallverfahrens bei gleichzeitiger Verfügbarkeit des Systems ist nicht zulässig.

Das Notfallverfahren kann auch angewendet werden, wenn der Wirtschaftsbeteiligte nach Ablauf von 30 Minuten nach Abgabe der Zollanmeldung keine Rückmeldung vom e-zoll System erhält und auch keine anderen Gründe für eine mögliche Verzögerung vorliegen (zB Kontrollentscheidung, Timererhöhung,...).

3.1.2.1. Arten des Systemausfalls

Ein „Systemausfall“ tritt ein, wenn

- die für Abgabe von Zollanmeldungen und für die Zollabfertigung vorgesehenen Systeme innerhalb der Zollverwaltung oder Teile davon nicht oder nicht ordnungsgemäß funktionieren;
- das Zollsystem beim Wirtschaftsbeteiligten (e-zoll Anwender) ausgefallen ist;
- keine elektronische Kommunikation zwischen Zollverwaltung und Wirtschaftsbeteiligten möglich ist (zB Ausfall des Internet-Providers, Unterbrechung der für die Übermittlung erforderliche Datenleitung,...).

3.1.2.2. Ausnahmen vom Notfallverfahren

Ein Notfallverfahren ist nicht anzuwenden für

- Anmeldungen zum Zolllagerverfahren
- das Anschreibeverfahren, sofern für den betreffenden Zeitraum keine Mitteilungspflicht besteht
- das Verfahren mit Pre-Deklaration
- Abfertigungen auf den Zweigstellen-Postverzollung mit den Zollstellen-Nrn. 100900 (Wien/Post) und 930100 (Wolfurt/Post)

3.1.2.3. Anwendung des Notfallverfahrens

3.1.2.3.1. Systemausfall in der Zollverwaltung

3.1.2.3.1.1. Beginn des Notfallverfahrens

Wenn seitens der Zollverwaltung (Triple C Austria im Zusammenwirken mit dem Bundesrechenzentrum) ein Systemausfall festgestellt wird, tritt das Notfallverfahren in Kraft.

Weiters findet das Notfallverfahren Anwendung, wenn dies aufgrund von Arbeiten an den technischen Systemen (zB Wartungsfenster) mit BMF-Newsletter entsprechend angekündigt wird.

Wird das Notfallverfahren ausgerufen, so sind ab diesem Zeitpunkt Zollanmeldungen ausschließlich im Notfallverfahren abzugeben.

3.1.2.3.1.2. Verständigung der Beteiligten

Ist ein Notfallverfahren anzuwenden, sind in weiterer Folge die Kundenteams der Zollämter sowie alle Wirtschaftsbeteiligten, die Teilnehmer am Informatikverfahren sind, davon in Kenntnis zu setzen.

Zusätzlich erforderliche Verständigungen siehe interne Arbeitsrichtlinie „OHB intern Abschnitt 12.7.3.“.

Die Verständigung erfolgt durch das Triple C Austria mittels „BMF-Newsletter; e-zoll“.

Hinweis:

Um den „BMF-Newsletter, e-zoll“ abonnieren zu können, ist zuvor eine Registrierung für den e-zoll Newsletter auf der BMF Homepage durch den Wirtschaftsbeteiligten (https://service.bmf.gv.at/service/allg/feedback/_start.asp?FTyp=NEWSABO) erforderlich.

Zusätzlich wird durch das Abschalten des Webservice beim Versuch, eine Zollanmeldung zu übermitteln, der Webservice-Fehler „W99018 – Das Notfallverfahren (Fallback) wurde ausgerufen.“ zurückgemeldet.

Soweit möglich, wird die voraussichtliche Dauer des Systemausfalls (Fallback) in der Verständigung bekannt gegeben.

Durch die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten sicher zu stellen, dass allen ihren Anwendern - insbesondere auch bei den Niederlassungen - die Informationen über das Notfall-Verfahren zeitnahe zur Verfügung stehen.

Die oben angeführten Regelung kommt auch bei Abfertigungen zum Versandverfahren im NCTS zur Anwendung.

3.1.2.3.1.3. Ende des Notfallverfahrens

Wenn seitens der Zollverwaltung (Triple C Austria im Zusammenwirken mit dem Bundesrechenzentrum) die Wiederverfügbarkeit des Systems festgestellt wird, tritt das Notfallverfahren außer Kraft.

In weiterer Folge sind die Kundenteams der Wirtschaftsraumzollämter sowie alle Wirtschaftsbeteiligten, die Teilnehmer am Informatikverfahren sind, davon in Kenntnis zu setzen.

Die Verständigung der Beteiligten erfolgt entsprechend den Ausführungen im Abschnitt 3.1.2.3.1.2. wiederum mittels BMF-Newsletter.

Ebenso gilt das Notfallverfahren zu dem im BMF-Newsletter bekannt gegebenen Zeitpunkt über das Ende von Wartungsarbeiten als beendet.

3.1.2.3.2. Systemausfall beim Wirtschaftsbeteiligten

Nachfolgend wird das Notfallverfahren beschrieben, das in den folgenden Fällen zur Anwendung kommen soll:

- (1) Nichtverfügbarkeit des Systems beim Anmelder,
- (2) Funktionsstörungen des Netzwerks zwischen dem Anmelder und der Zollverwaltung.

Jede Inanspruchnahme des Notfallverfahrens bei Systemausfall beim Wirtschaftsbeteiligten bedarf vorab der Zustimmung durch die Zollbehörden.

Eine missbräuchliche Anwendung des Notfallverfahrens ist nach Möglichkeit zu unterbinden.

3.1.2.3.3. Zuständigkeit

Die Entscheidung zur Anwendung des Notfallverfahrens bei einem bundesweiten Systemausfall des Wirtschaftsbeteiligten erfolgt innerhalb deren Öffnungszeiten durch das Zollamt am Sitz des Wirtschaftsbeteiligten.

Bei einem Systemausfall außerhalb der Öffnungszeiten bzw. beschränkt sich der Systemausfall nur auf einen bestimmten Warenort, so ist für die Zustimmung zum

Notfallverfahren das Kundenteam zuständig, in dessen Bereich sich dieser Warenort befindet bzw. an welches die erste Zollanmeldung im Notfallverfahren übermittelt werden soll.

3.1.2.3.4. Einleitung des Notfallverfahrens

Um die Zustimmung zur Anwendung des Notfallverfahrens zu erhalten, muss jeder e-Zoll-Anwender der Zollbehörde das Vorliegen eines Systemausfalls mittels Standard-Fax (siehe Muster laut Abschnitt 8.1. - Beginn Fallback WB) mitteilen. Eine Übermittlung mit E-Mail an den Fallback-Postkorb des Zollamtes ist ebenfalls zulässig.

Dieses Fax ist an das zuständige Kundenteam zu übermitteln und hat nachstehende Angaben zu beinhalten:

- den Grund und den Beginn des Systemausfalls,
 - Registriernummer über die Teilnahme am Informatikverfahren (e-zoll Ordnungsbegriff),
 - der/die betroffene(n) Warenort(e), für die Zollanmeldungen im Notfallverfahren abgegeben werden sollen; im Falle eines bundesweiten Systemausfalls ist der Vermerk „ALLE“ einzutragen,
 - Name des Zollverantwortlichen,
- und**
- Festnetztelefonnummer (für eventuell Rückruf).

Sind die Zollbehörden mit der erklärten Nichtverfügbarkeit einverstanden, so teilen sie dem Wirtschaftsbeteiligten die Zustimmung zur Anwendung des Notfallverfahrens durch Rücksendung des mit dem Zustimmungsvermerk versehenen Standard-Fax (siehe Muster laut Abschnitt 8.1.) oder mit E-Mail mit. Zusätzlich können sie nähere Angaben verlangen oder Kontrollen durchführen.

Dieses mit dem Zustimmungsvermerk versehene Standardfax ist vom zuständigen Kundenteam mittels E-Mail auch an alle für die betroffenen Warenorte zuständigen Zollämter zur Information über die Eröffnung des Notfallverfahrens weiterzuleiten.

Zusätzlich können nähere Angaben verlangt oder Kontrollen durchgeführt werden.

Jedoch lehnen die Zollbehörden ihre Zustimmung in Fällen von systematischen Ankündigungen eines Systemausfalls seitens eines einzigen e-zoll Anwenders ab.

Wenn das System wieder funktioniert, teilt der e-zoll Anwender dies dem zuständigen Kundenteam mittels Standard-Fax (siehe Muster laut Abschnitt 8.2. - Ende Fallback WB) unverzüglich mit.

Soweit die technische Möglichkeit besteht, kann das Standard-Fax auch mittels E-Mail übermittelt werden.

Besteht keine Möglichkeit, die Meldung entweder mittels Telefax oder mittels E-Mail zu übermitteln, so kann die Eröffnung des Notfallverfahrens auch telefonisch beantragt werden.

Sofern dem Notfallverfahren telefonisch zugestimmt wird, erstellt das zuständige Zollamt einen entsprechenden Aktenvermerk unter Verwendung des o.a. Standard-Fax und leitet dieses mit dem Zustimmungsvermerk versehen an alle betroffenen Zollämter weiter.

3.1.2.4. Übermittlung der Anmeldung im Notfallverfahren

Um die Organisation der Zollverwaltung nicht unnötig zu beanspruchen, sind die e-zoll-Anwender anzuhalten, Zollanmeldungen im Notfallverfahren nur für die unbedingt erforderlichen Abfertigungsfälle abzugeben.

Besteht für eine Abfertigung keine große Dringlichkeit, sollte in diesem Fall nach Möglichkeit zugewartet werden, bis das System wieder verfügbar ist.

3.1.2.4.1. Form der Anmeldung

Für die Anmeldungen sind grundsätzlich die dafür vorgesehenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, wobei diese entweder aus dem System ausgedruckt oder in anderer Form erstellt werden können; soweit möglich, stehen die Vordrucke auch als Ausfüllformulare in der Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung (siehe nachstehende Links):

Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung

Vordruck Za 294 bzw. Za 294-1

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za294.pdf>

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za294-1.pdf>

Einfuhr

Einfuhranmeldung - Einheitspapier/AT, Vordruck Za58 bzw. Za58-1

Ausfuhr

Ausfuhranmeldung mit Sicherheitsdaten - Vordruck Za 295 bzw. Za 295-1

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za295.pdf>

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za295-1.pdf>

Ausfuhranmeldung ohne Sicherheitsdaten (zB Exporte in die Schweiz) - Einheitspapier/AT, Vordruck Za 58 bzw. Za 58-1

Versandverfahren

Versandbegleitdokument mit Sicherheitsdaten - Vordruck Za 296 bzw. Za 296-1

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za296.pdf>

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za296-1.pdf>

Einheitspapier für die Versandanmeldung ohne Sicherheitsdaten

In der Einfuhr kann anstelle des Einheitspapiers auch ein Ausdruck der Anmeldungsdaten in strukturierter Form verwendet werden, sofern daraus die einzelnen Feldnummernierungen und -bezeichnungen eindeutig hervorgehen (Muster - siehe Abschnitt 8.3.).

3.1.2.4.2. Art der Übermittlung

Gemäß [§ 6 Absatz 2 ZollAnm-V 2016](#) besteht die Möglichkeit, die Zollanmeldungen im Notfallverfahren wie folgt zu übermitteln:

- (a) Übermittlung mittels Telefax;
- (b) Übermittlung mittels E-Mail;
- (c) direkte Vorlage bei der Zollstelle.

3.1.2.4.2.1. Telefax-Übermittlung

Die Übermittlung der Zollanmeldung hat grundsätzlich mittels Fax unter Verwendung eines dafür vorgegebenen Fax-Deckblattes (siehe Muster laut Abschnitt 8.4. - Faxdeckblatt Anmeldung) zu erfolgen.

Hinweis:

Bei Übermittlung der Anmeldung mittels Fax kann es aufgrund der technischen Gegebenheiten zu längeren Übertragungszeiten kommen.

Für jede Zollanmeldung im Notfallverfahren ist ein entsprechendes Faxdeckblatt zu erstellen und gemeinsam mit der Zollanmeldung an das für den Warenort zuständige Kundenteam zu übermitteln.

Als Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung gilt der auf der Telefaxbestätigung vermerkte Zeit- und Datumsandruck.

Angaben am Deckblatt bei Anmeldung mit Einheitspapier:

- Daten des Wirtschaftsbeteiligten
- Name des Sachbearbeiters, Telefon- und Fax-Nr.
- Warenort (TIN und genaue Anschrift, zuständiges Zollamt-Kundenteam)
- FRN (siehe Abschnitt 3.1.2.6.)
- Verfahren, für das die Anmeldung abgegeben wird (Einfuhr, Ausfuhr, Transit,...)

- bei Zollanmeldungen gemäß Artikel 166 UZK die Bewilligungsnummer für das "Vereinfachtes Anmeldeverfahren" (e-zoll Ordnungsbegriff)
- im Falle eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEOC bzw. AEOF) die Nummer des AEO-Zertifikats
- zollamtliche Bestätigung von Unterlagen, falls erforderlich
- Freigabevermerk erforderlich, sofern eine Fax- bzw. Mailrückmeldung mit dem Freigabevermerk des Zollamtes auf der Zollanmeldung erforderlich ist (sofern auch eine Originalbestätigung erforderlich ist, siehe Abschnitt 5.2.2.)

3.1.2.4.2.2. E-Mail-Übermittlung

In der zugehörigen E-Mail ist als Betreff jedenfalls die Teamkennung des zuständigen Kundenteams (zB „ATA“), die FRN (zB „FRN F16AT055491A000001“) sowie ein Verweis auf Einfuhr („IM“), Ausfuhr („EX“) bzw. Versand („TR“) anzugeben.

Ist der Wirtschaftsbeteiligte, der die Zollanmeldung im Notfallverfahren übermittelt, auch AEOC bzw. AEOF, so ist zusätzlich im Betreff auch der Vermerk „AEO“ aufzunehmen.

Ist zur betreffenden Zollanmeldung auch eine zollamtliche Originalbestätigung von Unterlagen erforderlich, so ist zusätzlich im Mail-Betreff auch der Hinweis „BESTÄTIGUNG“ aufzunehmen.

Ist in der Ausfuhr eine zollamtliche Bestätigung der Überlassung für die Vorlage bei der Ausgangszollstelle erforderlich, so ist zusätzlich im Mail-Betreff auch der Hinweis „FREIGABE“ aufzunehmen.

Beispiel - Mailbetreff:

AEO: ATA F16AT055491A000001 IM AEO

ohne AEO: ATA F16AT055491A000001 IM

mit zollamtlicher Bestätigung: ATA F16AT055491A000001 IM AEO BESTÄTIGUNG

mit erforderlicher Bestätigung der Überlassung: ATA F16AT055491A000001 EX FREIGABE

3.1.2.4.2.3. Direkte Vorlage beim Kundenteam bzw. Kontrollorgan

Die entsprechenden Zollanmeldungen (zweifach einschließlich aller erforderlichen Unterlagen) können jedoch auch direkt beim zuständigen Kundenteam bzw. dem für die direkte Abfertigung am zugelassenen Warenort abgestellten Kontrollorgan vorgelegt werden, wobei in diesen Fällen das Fax-Deckblatt entfällt.

3.1.2.5. Kontingent-/Plafondmeldung

Bei Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, mit denen Begünstigungen im Rahmen von Zollkontingenten oder Zollplafonds beantragt werden, ist vom Anmelder zusätzlich die Anmeldung als Kontingent/Plafondmeldung an die Kontingentstelle beim Zollamt Linz-Wels zu faxen (Fax-Nr.: +43 (0) 50233 5965082).

3.1.2.6. Evidenzierung

3.1.2.6.1. FRN-Vergabe durch den Anmelder

Zur Evidenzierung der Anmeldungen im Notfallverfahren sind diese mit einer "Fallback Reference Number" (FRN) zu versehen, welche durch den Anmelder selbst zu verwalten ist.

Die FRN-Vergabe durch den Anmelder erfolgt sowohl für Warenort- als auch Amtsplatzabfertigungen, sofern die Zollanmeldungen normalerweise über e-zoll abgegeben werden.

Die durch den Anmelder zu vergebende FRN setzt sich folgendermaßen zusammen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
F	1	6	A	T	0	1	2	3	4	5	A	0	0	0	0	0	1

Pos. 1: F für „Fallback“

Pos. 2+3: Zehner und Einer Stelle des Jahres (zB „16“ für 2016)

Pos. 4+5: Ländercode (immer „AT“)

Pos. 6-11: letzten 6 Stellen der EORI-Nr. (zB „012345“ für EORI ATEOS1000012345)

Pos. 12: ein Buchstabe in Großschreibung (zB „A“)

Pos. 13-18: 6-stellige laufende Nummer je Kalenderjahr mit 1 beginnend

Hinweise:

- 1) Eine Unterscheidung hinsichtlich der Verfahren bei der Vergabe der FRN wird nicht vorgenommen.
- 2) FRNs sind auf das Jahr beschränkt, welches als Jahreskennung in der FRN ausgewiesen sind (2. und 3. Stelle der FRN).
- 3) Nachdem auch Anmelder mit ausländischen EORI-Nummern im Notfallverfahren Zollanmeldungen abgeben können, können auf den Positionen 6-11 neben Ziffern auch Großbuchstaben aufscheinen.

- 4) Zwecks Standortunterscheidung kann der Anmelder je Standort unterschiedliche Buchstaben bzw. Nummernkreise verwenden (zB „...A010001“ für Standort A1, „...A020001“ für Standort A2, . . . , „...X100001“ für Standort X10)

Die FRN ist auf den Anmeldungen rechts oben anzubringen.

Der Wirtschaftsbeteiligte hat über die verwendeten FRNs Aufzeichnungen zu führen, aus denen ersichtlich ist:

- FRN
- Annahmedatum der Zollanmeldung im Notfallverfahren
- MRN der nachträglich in e-zoll übermittelten Zollanmeldung.

3.1.2.6.2. FRN-Vergabe am Amtsplatz

Werden bei Abfertigungen am Amtsplatz Zollanmeldungen vorgelegt, die keine FRN enthalten, so ist die FRN durch die Abfertigungsstelle im Einzelfall zu vergeben, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Pos. 1: F für „Fallback“
- Pos. 2+3: Zehner und Einer Stelle des Jahres (zB '16' für eine Fallback-Anmeldung im Jahr 2016)
- Pos. 4+5: Länderkennzahl (immer 'AT')
- Pos. 6+7: Kürzel für das jeweilige Zollamt (zB '10' für das ZA Wien)
- Pos. 8-10: die Kennung „AMT“
- Pos. 11-18: 8-stellige laufende Nummer je Kundenteam und Jahr mit 100 beginnend

Beispiel:

F14AT10AMT00000100

Die FRN ist auf den Anmeldungen rechts oben anzubringen.

3.1.2.7. Notfallstempel

Zusätzlich zur FRN ist in der Ausfuhranmeldung und in der Versandanmeldung die Anwendung des Notfallverfahrens im Feld A des Einheitspapiers mit folgendem Sonderstempelaufdruck (Dimensionen: 26 x 59 mm) anzuzeigen:

3.1.2.7.1. Notfallstempel - Versandverfahren

NCTS-AUSFALLVERFAHREN UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN Keine Daten im System verfügbar Eingeleitet am _____ Datum/Uhrzeit	ODER	BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN Keine Daten im System verfügbar Eingeleitet am _____ Datum/Uhrzeit
--	-------------	--

3.1.2.7.2. Notfallstempel – Ausfuhrverfahren

ECS-AUSFALLVERFAHREN AUSFUHRVERFAHREN Keine Daten im System verfügbar Eingeleitet am _____ Datum/Uhrzeit	ODER	BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN AUSFUHRVERFAHREN Keine Daten im System verfügbar Eingeleitet am _____ Datum/Uhrzeit
---	-------------	--

3.1.2.8. Überprüfung der Anmeldung

Die Fallback-Anmeldungen sind von den Kundenteams auf ihre Richtigkeit hin zumindest soweit zu überprüfen, um feststellen zu können, ob eine Überlassung zum Verfahren möglich ist.

Im Export und Versand hat immer eine formelle Überprüfung der Anmeldung zu erfolgen.

Im Falle einer Nichtannahme ist die Fallback-Anmeldung mit entsprechenden Vermerken dem Anmelder zu retournieren.

Weiter ist abzuklären, ob eine Kontrolle vor Ort erforderlich ist, zB Probenentnahme ist gefordert bzw. bei Ausfuhrerstattung hat immer eine Kontrolle zu erfolgen.

Bei Fallback-Anmeldungen zum Versandverfahren (Transit-Abgang) sind erforderlichenfalls die Bürgschaftsbescheinigungen anzufordern.

3.1.2.9. Abgleich mit EMCS

Soweit die Zollanmeldung im Notfallverfahren verbrauchsteuerpflichtige Waren betrifft, ist erforderlichenfalls ein manueller Abgleich mit EMCS vorzunehmen.

3.1.2.10. Kontrolle - Überlassung

Wurde eine Kontrolle angeordnet und findet eine Warenkontrolle statt, so sind nach erfolgter Kontrolle die Kontrollergebnisse sowie die Überlassung der Waren in der Anmeldung zu

vermerken. Diese sind durch Anbringen von Datum, Unterschrift und Namen des Kontrollorgans sowie des Zollstempels zollamtlich zu bestätigen.

Erfolgt keine Warenkontrolle, so finden - abhängig von der Form der Übermittlung der Zollanmeldung - die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

3.1.2.10.1. Telefax-Übermittlung

Die Entscheidung der Überlassung durch den Kontrollmanager oder durch das Kontrollorgan ist vom Wirtschaftsbeteiligten jedenfalls abzuwarten; eine Überlassung nach Zeitablauf ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

Die Überlassung durch die Zollstelle wird dem Wirtschaftsbeteiligten ebenfalls mittels Telefax (Freigabevermerk auf Zollanmeldung) mitgeteilt.

3.1.2.10.2. E-Mail-Übermittlung

3.1.2.10.2.1. Systemausfall bei der Zollverwaltung

Im Falle eines Systemausfalls bei der Zollverwaltung hat eine Mitteilung über die Durchführung einer Kontrolle innerhalb von 30 Minuten in der Einfuhr bzw. 15 Minuten in der Ausfuhr und beim Versand, sofern keine Bestätigung der Ausfuhrpapiere erforderlich ist, ab der E-Mail-Übermittlung zu erfolgen. Ergeht keine Mitteilung über eine allfällige Kontrolle, so gelten die Waren der betreffenden Zollanmeldung nach Ablauf der 30 bzw. 15 Minuten ab der E-Mail-Übermittlung als überlassen.

3.1.2.10.2.2. Systemausfall beim Wirtschaftsbeteiligten

Besteht das Notfallverfahren aufgrund eines Systemausfalls beim Wirtschaftsbeteiligten, so

- ist bei Nicht-AEOC/F die Überlassung durch den Kontrollmanager oder durch das Kontrollorgan abzuwarten, bzw.
- gelten bei AEOC/F die betreffenden Waren nach Ablauf von 30 Minuten in der Einfuhr bzw. 15 Minuten in der Ausfuhr, sofern keine Bestätigung der Ausfuhrpapiere erforderlich ist, nach erfolgter E-Mail-Übermittlung als überlassen.

3.1.2.10.3. Direkte Vorlage

Die Entscheidung der Überlassung durch den Kontrollmanager oder durch das Kontrollorgan ist vom Wirtschaftsbeteiligten jedenfalls abzuwarten. Ausfuhrpapiere sind in diesem Fall bei der Überlassung durch das Zollamt im Original zu bestätigen.

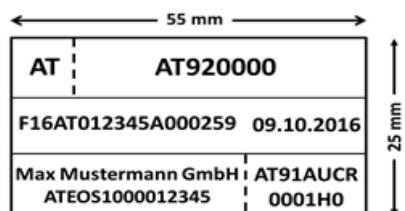
3.1.2.10.4. Ausnahme von der zollamtlichen Bestätigung

Eine zollamtliche Bestätigung der Ausfuhr- bzw. Versandpapiere ist jedenfalls nicht erforderlich im Falle

- von direkten Ausfuhren (Ausfuhr- und Ausgangszollstellen befinden sich in Österreich), oder
- eines AEOC/F, der auch Inhaber einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr bzw. der „zugelassenen Versenders“ ist und die Ausfuhr- bzw. Versandpapiere mittels Stempel laut Anhang 72-04 bestätigt.

Hinweis:

Im Ausfuhrverfahren ist derzeit kein Stempel vorgesehen; der Sonderstempel, der für den bisherigen „zugelassenen Ausführer“ bewilligt wurde, kann jedoch bis auf weiteres weiter verwendet werden.



Feld	Inhalt
1	Ländercode „AT“;
2	Zollamt-Kenn-Nr., zB AT920000;
3/4	FRN-Nummer + Datum der Ausfuhr,
5	Bewilligungsinhaber + EORI-Nr., soweit aus Platzgründen möglich,
6	Bewilligung

Sofern eine Bestätigung der Überlassung erforderlich ist, ist der entsprechende Hinweis („Freigabe“) im E-Mail-Betreff bzw. am Fax-Deckblatt aufzunehmen. In diesem Fall ist jedenfalls der Freigabevermerk durch das Zollamt abzuwarten.

Ist zusätzlich ein Originalstempel auf den Ausfuhrpapieren erforderlich, so kann dieser über Ersuchen des Ausführers bzw. seines Vertreters unter Vorlage des Freigabevermerks von jedem Kundenteam auf den Ausfuhrpapieren angebracht werden.

3.1.2.10.5. Beendigung Unionsversand/gemeinsames Versandverfahren

Neben der Übermittlung des Versandbegleitdokuments entsprechend den Abschnitten 3.1.2.4.2.1. bis 3.1.2.4.2.3. kann in dringenden Fällen die Ankunftsanzeige auch telefonisch erfolgen. Zu diesem Zweck sind die MRN der Versandanmeldung und der Sendungsumfang bekanntzugeben.

Die Entladeerlaubnis wird ebenfalls telefonisch erteilt.

Die Entladevermerke sind jedoch jedenfalls unverzüglich per Telefax, E-Mail oder bereits in e-zoll zu übermitteln.

3.1.2.11. Aufbewahrung der Fallback-Anmeldungen beim Zollamt

Die bei den Zollstellen eingelangten Anmeldungen sind nach Datum chronologisch entsprechend der jeweiligen FRN abzulegen.

3.1.2.12. Nachträgliche Übermittlung

Die Daten der Fallbackanmeldungen für die Ein- und Ausfuhr sowie die Versand-Bestimmung (wenn im NCTS eröffnet) sind vom Wirtschaftsbeteiligten nachträglich im e-zoll System zu übermitteln!

Ausgenommen davon sind Anmeldungen in der Einfuhr, für die normalerweise eine schriftliche Anmeldung vorgelegt wird und für die von der Abfertigungsstelle eine FRN (mit FRN-Kennung „AMT“) vergeben wird (siehe Abschnitt 3.1.2.6.2.).

3.1.2.12.1. Schnittstelle

Für jede Zollanmeldung, die im Notfallverfahren abgegeben wurde, sind die nachträglich im System zu erfassenden Anmeldungen jeweils mit einer eigenen Nachricht EX430 (Ausfuhr) bzw. IM530 (Einfuhr) zu übermitteln. Diese haben die FRN als Bezug zur Fallbackanmeldung zu enthalten.

Für die nachträgliche Übermittlung beim Versand-Bestimmung sind die entsprechenden NCTS-Nachrichten zu verwenden.

Die FRN muss im System enthalten sein und darf noch nicht verarbeitet sein.

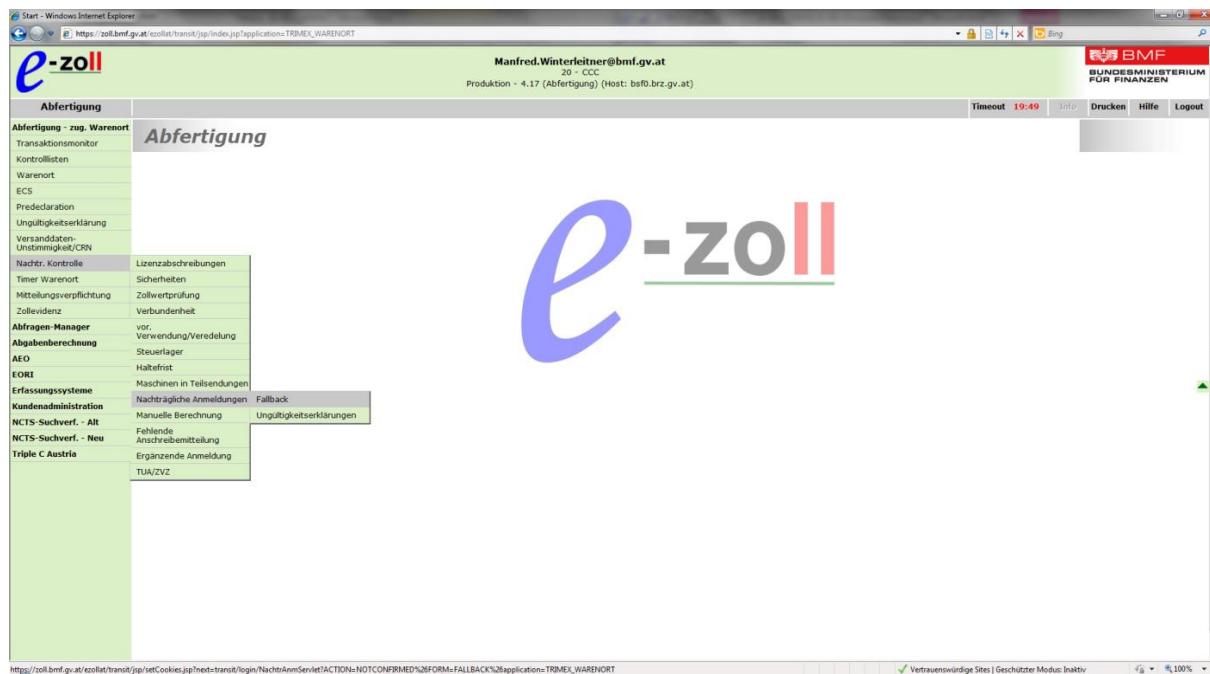
Hinweis:

Eine nachträgliche Übermittlung einer vereinfachten Zollanmeldung ist nicht zulässig.

3.1.2.12.2. Bildschirmmasken

Im Transaktionsmonitor werden die nachträglichen übermittelten Nachrichten in der Rubrik Fallback-Anmeldungen angezeigt.

Die nachträglich übermittelten Anmeldungen sind unter dem Menüpunkt "Nachträgliche Kontrolle -> Nachträgliche Anmeldungen -> Fallback" in einer eigenen Bildschirmmaske aufgelistet und müssen manuell abgearbeitet werden.



Bildschirmmaske - "Nachtr. Kontrolle" - Fallback-Anmeldungen

Die Anmeldungen sind manuell auf "keine Kontrolle" zu setzen bzw. bei erfolgter Kontrolle sind die Beschauvermerke zu erfassen.

3.1.2.12.3. Nacherfassung der Kontrollergebnisse

Bei erfolgter Kontrolle sind die auf der Notfallanmeldung eingetragenen Kontrollergebnisse in e-zoll bei den zugehörigen nachträglich übermittelten Anmeldungen nach zu erfassen und erst dann ist die Überwachung in der betreffenden Liste zu beenden.

3.1.2.13. Vorgangsweise bei verzögerter Verarbeitung bzw. Freigabe

Werden Zollanmeldungen, für die aufgrund von Verarbeitungsproblemen in e-zoll das Notfallverfahren angewendet wurde, nach dem Ende des Notfallverfahrens weiterverarbeitet bzw. freigegeben, ist wie folgt vorzugehen:

3.1.2.13.1. Einfuhr

Die FRN zur Notfallanmeldung für die betreffende Einfuhrsendung ist unter Hinweis auf die MRN, der in e-zoll verarbeiteten Zollanmeldung, zu stornieren.

3.1.2.13.2. Ausfuhr

Soweit die Ausfuhrsendung noch nicht vom Warenort wegbefördert wurde bzw. noch nicht bei der Ausgangszollstelle unter Vorlage der Notfall-Ausfuhranmeldung gestellt wurde, kann das in e-zoll erstellte Ausfuhrbegleitdokument anstelle der Notfall-Ausfuhranmeldung verwendet werden, sofern sichergestellt ist, dass dieses bei der Ausgangszollstelle im Zuge der Gestellung der Ausfuhrwaren vorgelegt werden kann.

In diesem Fall ist die FRN unter Hinweis auf die MRN der Ausfuhranmeldung zu stornieren.

Wurden die Ausfuhrwaren bereits unter Vorlage der Notfallanmeldung bei der Ausgangszollstelle gestellt und die Ausgangsförmlichkeiten erledigt, so ist die Ausfuhranmeldung im e-zoll System unter Hinweis auf die FRN der Notfallanmeldung zu stornieren.

3.2. Mündliche Zollanmeldung

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 135 bis 137 und 142 UZK-DA kann eine Zollanmeldung mündlich erfolgen.

3.2.1. Ausnahmen von der mündlichen Zollanmeldung (Artikel 142 UZK-DA)

Eine mündliche Zollanmeldung ist allerdings nicht zulässig für Waren,

- für die die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder anderen Beträgen oder die Erstattung von Abgaben vorgesehen ist oder beantragt wurde
oder
- die Verboten oder Beschränkungen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen.

3.2.2. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Artikel 135 UZK-DA)

Eine mündliche Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr kann gemäß Artikel 135 UZK-DA abgegeben werden für

- a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken (siehe Abschnitt 1.30.)
- b) Waren zu kommerziellen Zwecken, sofern diese
 - sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, und
 - einen Wert von 1.000 Euro bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg (je nachdem, was zuerst eintrifft) nicht überschreiten.

Hinweis:

Die Beispiele in nachstehender Tabelle dienen zum besseren Verständnis, in welchen Fällen eine mündliche Zollanmeldung zulässig ist oder nicht:

mündliche Zollanmeldung	Wert in Euro	Gewicht in kg
JA	999	999

NEIN	1.001	999
NEIN	999	1.001
NEIN	1.001	1.001

c) Erzeugnisse, die unter die Zollbefreiung der Bestimmungen von [Artikel 35](#) bis [38 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) fallen und zwar

1. Erzeugnisse die von Landwirten der Union - mit Betriebssitz in unmittelbarer Nähe zu einem Drittland - auf Grundstücken in diesem Drittland erwirtschaftet wurden:

- des Acker- und Gartenbaus,
- der Vieh- und Bienenzucht, sofern diese ausschließlich von Tieren mit Ursprung in der Union oder mit Unionsstatus stammen,
- der Forstwirtschaft,
die keiner weiteren Behandlung als der nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblichen Behandlung unterzogen worden sind und die vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet verbracht werden;

sowie

2. Erzeugnisse der Fischerei, Fischzucht , die von Fischern aus der Union in den an einen Mitgliedstaat und ein Drittland angrenzenden Seen und Flüssen betrieben werden, bzw. Jagdergebnisse, die von Jägern der Union auf diesen Seen und Flüssen erzielt werden.

d) Saatgut, Düngemittel und andere Erzeugnisse zur Boden- oder Pflanzenbehandlung, die unter die Zollbefreiung nach den [Artikeln 39](#) und [40 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) fallen, sofern diese Waren

- von Landwirten, die ihren Betriebssitz in einem Drittland in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union haben, aus diesem Drittland zur Verwendung auf in unmittelbarer Nähe dieses Drittlandes liegenden Grundstücken im Zollgebiet der Union eingeführt werden, und
- sich auf die zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Menge an Saatgut, Düngemitteln oder anderen Erzeugnissen beschränkt, und
- unmittelbar vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

e) folgende Waren, die im Rahmen ihrer Ausfuhr mündlich angemeldet wurden und die bei der Wiedereinfuhr als Rückwaren abgabenfrei sind:

1. Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie deren Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung
2. persönliche - den Umständen der Reise entsprechende - Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren ;
3. Betreuungsgut für Seeleute, das auf einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff verwendet wird;
4. medizinische, chirurgische und labortechnische Ausrüstung;
5. Tiere, die zum Weiden, auch als Wanderherde, oder zur Arbeitsleistung einschließlich Beförderung verwendet wurden;
6. Ausrüstung, die in einer Grenzzone der Union ansässigen Personen gehört und von diesen im Drittland verwendet wurde;
7. Instrumente und Apparate zur ärztlichen Betreuung von Patienten, die auf eine Organtransplantation gewartet haben;
8. Material für Katastropheneinsätze im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der ein Drittland betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen;
9. tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden vorübergehend zur Verwendung als Berufsausrüstung ausgeführt wurden;
10. Umschließungen, die gefüllt ausgeführt wurden und zur Wiedereinfuhr, leer oder gefüllt, bestimmt sind, sofern sie unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person tragen;
11. Ausrüstung für die Herstellung und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie eigens für die Produktion und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehsendungen ausgerüstete Fahrzeuge und ihre Ausstattung, die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften ausgeführt wurden, sofern diese Gesellschaften im Zollgebiet der Union ansässig sind.

3.2.3. Waren zur vorübergehenden Verwendung und deren Wiederausfuhr (Artikel 136 UZK-DA)

Eine mündliche Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung sowie zur Wiederausfuhr ist für nachstehend angeführte Waren zulässig:

- a) Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für diese Paletten, Container und Beförderungsmittel, welche vorübergehend eingeführt werden, um gesondert oder als Teil von Paletten, Containern oder Beförderungsmitteln wieder ausgeführt zu werden;
- b) den Umständen der Reise entsprechende persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren;

Hinweis:

In den Fällen, in denen die persönlichen Gebrauchsgegenstände oder die zu Sportzwecken verwendeten Waren vorausgeschickt oder nachgesandt werden, ist die mündliche Zollanmeldung auch durch die betreffende Eisenbahn- bzw. Fluggesellschaft zulässig, sofern zusätzlich eine Aufstellung (in zweifacher Ausfertigung) vorgelegt wird, die dem Muster laut Anhang 71-01 UZK-DA entspricht (siehe Abschnitt 8.5.).

- c) Betreuungsgut für Seeleute, das auf einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff verwendet wird;
- d) medizinische, chirurgische und labortechnische Ausrüstung, die für Diagnose- und Therapiezwecke verwendet werden soll und leihweise auf Anfrage eines Krankenhauses oder einer anderen medizinischen Einrichtung, das/die diese Ausrüstung dringend benötigt, zur Verfügung gestellt wird;
- e) Tiere, die einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören und die zum Weiden, auch als Wanderherde, oder zur Arbeitsleistung einschließlich Beförderung verwendet werden sollen;
- f) Ausrüstung, die in einer Grenzzone eines Drittlandes ansässigen Person gehört und von dieser verwendet wird, wobei die Grenzzone des Drittlandes an die Grenzzone in der Union angrenzt, in der die Waren verwendet werden sollen;
- g) Instrumente und Apparate zur ärztlichen Betreuung von Patienten, die auf eine Organtransplantation warten, sofern diese
 1. diese einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören,
 2. entweder von einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person eingeführt werden oder von einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person, die beim Eigentümer der Berufsausrüstung angestellt ist, und
 3. vom Einführer oder unter seiner Aufsicht verwendet werden;

- h) Material für Katastropheneinsätze im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der das Zollgebiet der Union betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen;
- i) tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden vorübergehend zur Verwendung als Berufsausrüstung eingeführt werden;
- j) Umschließungen, die gefüllt eingeführt werden und zur Wiederausfuhr, leer oder gefüllt, bestimmt sind, sofern sie unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person tragen;
- k) Ausrüstung für die Herstellung und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie eigens für die Produktion und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehsendungen ausgerüstete Fahrzeuge und ihre Ausstattung, die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften eingeführt werden, sofern diese Gesellschaften außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig sind und die Zollbehörden, die die Bewilligung für die vorübergehende Verwendung des betreffenden Materials oder der betreffenden Fahrzeuge erteilt haben, zustimmen;
- l) sowie für folgende Waren:
 1. Tiere, die einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören, soweit sie:
 - i) als Haustiere von Reisenden mitgeführt werden
 - oder
 - ii) zur Ausübung einer Funktion (Polizeihunde oder -pferde, Spürhunde, Blindenhunde usw.) eingeführt werden;
 2. übliche Berufsausrüstung von Handwerkern, Monteuren, Servicetechnikern, usw., soweit es sich um tragbare Waren handelt, welche
 - i) einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören,
 - ii) entweder von einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person eingeführt werden oder von einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person, die beim Eigentümer der Berufsausrüstung angestellt ist,
 3. Instrumente und Apparate, die als "Berufsausrüstung" von Ärzten anerkannt sind und

- i) einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören,
 - iii) entweder von einer außerhalb des Zollgebietes der Union ansässigen Person eingeführt werden oder von einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person, die beim Eigentümer der Berufsausrüstung angestellt ist,
- und
- iii) vom Einführer oder unter seiner Aufsicht verwendet werden;
4. Klein-Ersatzteile (Schrauben, Dichtungen, Verschleißteile, Reservematerial, uÄ), die von Monteuren und Servicetechnikern mit ihrer üblichen Berufsausrüstung (siehe vorstehenden Punkt I) 2.) mitgeführt werden (siehe ZK-2500 Abschnitt 10.1.1. Buchstabe C lit. a);
 5. Särge, die von drittälandischen Bestattungsunternehmen zur Aufnahme und Rückführung von Verstorbenen eingeführt werden (siehe ZK-2500 Abschnitt 10.1.1. Buchstabe C lit. b);
 6. Muster, die im Reiseverkehr eingeführt und ausschließlich zu Vorführ- und Ausstellungszwecken im Zollgebiet der Union verwendet werden;
 7. Luftfahrzeuge, die auf öffentlichen Veranstaltungen ausgestellt oder im Rahmen solcher Veranstaltungen für Flugvorführungen verwendet werden;
 8. andere Waren in Einzelfällen mit Zustimmung des BMF.

3.2.4. Überführung in die Ausfuhr (Artikel 137 UZK-DA)

Die mündliche Zollanmeldung in der Ausfuhr ist in folgenden Fällen zulässig:

- a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken (siehe Abschnitt 1.30.)
- b) Waren zu kommerziellen Zwecken, sofern diese einen Wert von 1.000 Euro bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg (je nachdem, was zuerst eintrifft) nicht überschreiten;
- c) Beförderungsmittel, die im Zollgebiet der Union zugelassen sind und wiedereingeführt werden sollen, sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstungen für diese Fahrzeuge;
- d) Haustiere, die anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Union in ein Drittland ausgeführt werden und gemäß [Artikel 115 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) von den Ausfuhrabgaben befreit sind;
- e) Erzeugnisse, die von Landwirten aus Drittländern - mit Betriebssitz in unmittelbarer Nähe zum Zollgebiet der Union - auf Grundstücken im Zollgebiet der Union erwirtschaftet

wurden gemäß den [Artikeln 116, 117](#) und [118 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) von den Ausfuhrabgaben befreit sind, und zwar:

- Erzeugnisse des Ackerbaus oder
- der Viehzucht, sofern diese ausschließlich von Tieren mit Ursprung betreffenden Drittland haben oder sich dort im zollrechtlich freien Verkehr befinden,

die keiner weiteren Behandlung als der nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblichen Behandlung unterzogen worden sind und die vom Landwirt oder in dessen Auftrag aus dem Zollgebiet verbracht werden;

f) Saatgut, das von Landwirten zur Verwendung in Betrieben in Drittländern ausgeführt wird und gemäß den [Artikeln 119](#) und [120 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) von den Ausfuhrabgaben befreit ist, sofern dieses Saatgut

- von Landwirten, die ihren Betriebssitz im Zollgebiet der Union in unmittelbarer Nähe eines Drittlands haben, zur Verwendung auf in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union liegenden Grundstücken in diesem Drittland ausgeführt wird, und
- sich auf die zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Menge beschränkt, und
- unmittelbar vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet der Union verbracht wird;

g) Futtermittel, die für Tiere während der Ausfuhr auf dem Transportmittel mitgeführt werden und gemäß [Artikel 121 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) von den Ausfuhrabgaben befreit sind;

h) Zollanmeldungen zur Ausfuhr können für nachstehend angeführte Waren mündlich abgegeben werden, wenn die Waren wiedereingeführt werden sollen:

1. Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie deren Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung
2. persönliche - den Umständen der Reise entsprechende - Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren;
3. Betreuungsgut für Seeleute, das auf einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff verwendet wird;
4. medizinische, chirurgische und labortechnische Ausrüstung;

5. Tiere, die zum Weiden, auch als Wanderherde, oder zur Arbeitsleistung einschließlich Beförderung verwendet werden;
6. Ausrüstung, die in einer Grenzzone der Union ansässigen Personen gehört und von diesen im Drittland verwendet wird;
7. Instrumente und Apparate zur ärztlichen Betreuung von Patienten, die auf eine Organtransplantation warten;
8. Material für Katastropheneinsätze im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der ein Drittland betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen;
9. tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden vorübergehend zur Verwendung als Berufsausrüstung ausgeführt werden;
10. Umschließungen, die gefüllt ausgeführt werden und zur Wiedereinfuhr, leer oder gefüllt, bestimmt sind, sofern sie unauslösliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person tragen;
11. Ausrüstung für die Herstellung und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie eigens für die Produktion und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehsendungen ausgerüstete Fahrzeuge und ihre Ausstattung, die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften ausgeführt werden, sofern diese Gesellschaften im Zollgebiet der Union ansässig sind.

3.2.5. Zuständige Ausfuhrzollstelle

Die Abgabe einer mündlichen Ausfuhranmeldung ist gemäß Artikel 221 Abs. 3 UZK-IA nur bei der Ausgangszollstelle (siehe Arbeitsrichtlinie Verbringen aus dem Zollgebiet, ZK-2630 Abschnitt 3.2.2.) zulässig.

3.2.6. Inhalt der mündlichen Zollanmeldung

Die mündliche Zollanmeldung besteht mindestens aus der Bezeichnung des beantragten Zollverfahrens sowie die Bezeichnung der Waren, die durch Vorlage der für die Abfertigung notwendigen Unterlagen ersetzt werden kann.

Bei Reisenden, bei denen man in der Regel Unkenntnis der Zollvorschriften annehmen wird müssen, sind sie deutlich und verständlich hinsichtlich der für die Durchführung des Verfahrens relevanten Umstände (und nur hinsichtlich dieser!) zu befragen; zollrechtliche Fachausdrücke sind dabei ebenso zu vermeiden wie Wertungen, die als Eingriff in für die Sache irrelevante Belange aufgefasst werden könnten.

Auskünfte über Umstände, von denen glaubhaft ist, dass sie dem Anmelder nicht bekannt sein können, zB Wert von Geschenken oder Ehrengaben, sind nicht zu erzwingen, sondern durch behördliche Ermittlungen oder Schätzungen zu ersetzen; Sachverständigengutachten wären in solchen Fällen nicht kostenpflichtig.

3.2.6.1. Unterlagen zur mündlichen Zollanmeldung

Mit der mündlichen Zollanmeldung sind erforderlichenfalls zusätzliche Unterlagen vorzulegen, die Hinweise auf die Warenbeschaffenheit oder den Warenwert zulassen (zB Rechnung, Lieferschein).

Mit der mündlichen Zollanmeldung zur Überführung in die vorübergehende Verwendung ist gemäß Artikel 165 UZK-DA zusätzlich eine Aufstellung (in zweifacher Ausfertigung) vorzulegen, die dem Muster laut Anhang 71-01 UZK-DA entspricht (siehe Abschnitt 8.5.).

Werden Urkunden oder andere Unterlagen nicht unaufgefordert vorgelegt, so ist der Anmelder um die zusätzlich erforderlichen Unterlagen zu ersuchen; erforderlichenfalls ist ihr für die Beibringung eine angemessene Frist zu setzen und die Ware erforderlichenfalls unter Zollaufsicht zu halten. Vorgelegte Unterlagen sind von der Zollstelle zu kennzeichnen (MRN, Stempel und Unterschrift).

3.2.7. Beendigung der Auffertigung

Sofern eine Sendung (siehe Abschnitt 1.46.) in der Ein- und Ausfuhr ausschließlich abgabenfreie und statistisch nicht meldepflichtige Waren beinhaltet, ist die zollamtliche Bestätigung über die erfolgte Zollabfertigung auf einer Unterlage (Rechnung, Lieferschein) anzusetzen.

Unterliegen die mündlich angemeldeten Waren Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder anderen Abgaben, so ist bei sonst handelsstatistisch meldepflichtigen Waren bis zu einem Wert von 1.000 Euro bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg (je nachdem, was zuerst eintrifft) bzw. bei handelsstatistisch nicht meldepflichtigen Waren gemäß Artikel 217 UZK-IA eine Quittung (amtlich aufgelegter Vordruck Za19); in den übrigen Fällen ist der Inhalt der mündlichen Zollanmeldung von der Zollstelle - in der Ausfuhr ist dies ausschließlich die Ausgangszollstelle - im e-zoll System zu erfassen.

Die Angabe der Warenbezeichnung kann entfallen, wenn im e-zoll System im Feld 33 die Warennummer angegeben wird.

Dies gilt sinngemäß auch für den Vordruck Za19 jedoch mit der Maßgabe, dass die Warennummer im Feld 3 einzutragen ist.

Dem amtlich aufgelegten Vordrucks Za19 ist eine Kopie der Unterlage (Rechnung, Lieferschein, Aufstellung) aus der die Warenbezeichnung ersichtlich ist, anzuschließen; bei der Erfassung der Anmeldung im e-zoll System ist auf der Kopie der Unterlage die Registriernummer der Anmeldung (MRN) zu vermerken und ist diese beim Zollamt abzulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Angaben der mündlichen Zollanmeldung und gegebenenfalls der Waren ist die zollamtliche Bestätigung zu erteilen.

Die Niederschrift ist vom Anmelder mit der Beifügung "Gelesen" mit zu unterschreiben ([§ 87 Abs. 4 BAO](#)). Ist der Anmelder dazu nicht in der Lage (zB Blinde oder Schwachsichtige oder bei Verständigungsschwierigkeiten) oder verweigert er die Unterschrift, so ist der Grund für das Unterbleiben der Unterschrift in der Anmeldung kurz festzuhalten.

Der zu entrichtende Abgabenbetrag ist dem Zollschuldner nach Artikel 102 UZK mitzuteilen. Diese Mitteilung gilt nach [§ 59 ZollR-DG](#) als Abgabenbescheid.

Die Abfertigung wird durch die Überlassung der Ware beendet, sofern die auf die Waren entfallenden Eingangs-(Ausgangs-)abgaben vom Anmelder entrichtet bzw. mit einem entsprechenden Sicherheitsbetrag besichert wurden.

Ist eine Überlassung der Waren wegen der Möglichkeit einer Beschränkung oder eines Verbotes vom Ergebnis einer Untersuchung abhängig, so gelten die Waren weiterhin als vorübergehend verwahrt. Auf den Unterlagen zur mündlichen Zollanmeldung ist folgender Vermerk aufzunehmen:

"Vorübergehende Verwahrung wegen Untersuchung"

Eine Überlassung der Waren ist erst zulässig, wenn durch das Untersuchungsergebnis sichergestellt ist, dass die betreffenden Waren keiner Beschränkung oder keinem Verbot unterliegen.

3.3. Zollanmeldung durch andere Formen der Willensäußerung

3.3.1. Allgemeines

Sind die Voraussetzungen laut nachstehendem Abschnitt 3.3.4., Abschnitt 3.3.5. oder Abschnitt 3.3.6. erfüllt, so gelten die Beförderungspflicht im Sinne von Artikel 135 UZK als eingehalten, die betreffenden Waren als im Sinne des Artikel 139 UZK gestellt, die Zollanmeldung als im Sinne von Artikel 172 UZK angenommen und die Waren als im Sinne des Artikel 194 UZK überlassen, sobald die Willensäußerung in einer der im Abschnitt 3.3.3 genannten in den Punkten a) bis d) Form erfolgt ist (Artikel 218 UZK-IA).

Ergibt eine Kontrolle, dass die Willensäußerung in einer der im Abschnitt 3.3.3. genannten Form erfolgt ist, ohne dass die verbrachten oder ausgeführten Waren die Voraussetzungen laut nachstehendem Abschnitt 3.3.4., Abschnitt 3.3.5. oder Abschnitt 3.3.6. erfüllen, so gilt die Zollanmeldung für diese Waren als nicht abgegeben (Artikel 219 UZK-IA).

3.3.2. Ausnahmen von der Zollanmeldung durch andere Formen der Willensäußerung (Artikel 142 UZK-DA)

Eine Zollanmeldung durch andere Form der Willensäußerung ist allerdings nicht zulässig für Waren,

- für die die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder anderen Beträgen oder die Erstattung von Abgaben vorgesehen ist oder beantragt wurde
 - oder
- die Verboten oder Beschränkungen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen.

3.3.3. Formen der Willensäußerung (Artikel 141 UZK-DA)

Eine als Zollanmeldung geltende Willensäußerung kann auf folgende Weise abgegeben werden:

- a) Benutzen des grünen Ausgangs "anmeldefreie Waren", sofern bei der betreffenden Zollstelle getrennte Kontrollausgänge vorhanden sind,
- b) Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge, ohne spontan eine Zollanmeldung abzugeben,
- c) Anbringen einer Zollanmeldungsvignette oder eines Aufklebers "anmeldefreie Waren" an der Windschutzscheibe von Personenwagen ([§ 10 ZollR-DV 2004](#));
- d) das einfache Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Union in einer der folgenden Situationen:
 - wenn ein Verzicht auf die Verpflichtung des Beförderns zum zugelassenen Ort gemäß den besonderen Vorschriften in Artikel 135 Absatz 5 des Zollkodex gilt;
 - wenn Waren gemäß Artikel 139 Absatz 2 UZK-DA als zur Wiederausfuhr angemeldet gelten;
 - wenn Waren gemäß Artikel 140 Absatz 1 UZK-DA als zur Ausfuhr angemeldet gelten.

- e) **Bis zur Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme:** Gestellung von Waren, deren Einzelwert 22 Euro nicht übersteigt, sofern die erforderlichen Daten von den Zollbehörden angenommen werden.

Für Waren, die von der Beförderungspflicht gemäß Artikel 135 UZK (direkte Beförderung auf einer Zollstraße zu einer Zollstelle oder einem zugelassenen Warenort) ausgenommen sind, sowie in der Ausfuhr und Wiederausfuhr kann eine als Zollanmeldung geltende Willensäußerung durch einfaches Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Union abgegeben werden.

3.3.4. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Artikel 138 UZK-DA)

Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gelten für folgende Waren durch eine andere Form der Willensäußerung als abgegeben, sofern für diese Waren nicht ausdrücklich eine Zollanmeldung abgegeben wird:

- a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken, die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind und Artikel 41 (Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden) der [Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) oder als Rückwaren abgabenfrei sind;
 - b) Erzeugnisse, die unter die Zollbefreiung der Bestimmungen von [Artikel 35](#) bis [38 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) fallen und zwar
 1. Erzeugnisse die von Landwirten der Union - mit Betriebssitz in unmittelbarer Nähe zu einem Drittland - auf Grundstücken in diesem Drittland erwirtschaftet wurden:
 - des Acker- und Gartenbaus,
 - der Vieh- und Bienenzucht, sofern diese ausschließlich von Tieren mit Ursprung in der Union oder mit Unionsstatus stammen,
 - der Forstwirtschaft,die keiner weiteren Behandlung als der nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblichen Behandlung unterzogen worden sind und die vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet verbracht werden;
- sowie
2. Erzeugnisse der Fischerei, Fischzucht, die von Fischern aus der Union in den an einen Mitgliedstaat und ein Drittland angrenzenden Seen und Flüssen betrieben werden, bzw. Jagdergebnisse, die von Jägern der Union auf diesen Seen und Flüssen erzielt werden.

- c) Saatgut, Düngemittel und andere Erzeugnisse zur Boden- oder Pflanzenbehandlung, die unter die Zollbefreiung nach den [Artikeln 39](#) und [40 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) fallen, sofern diese Waren
 - von Landwirten, die ihren Betriebssitz in einem Drittland in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union haben, aus diesem Drittland zur Verwendung auf in unmittelbarer Nähe dieses Drittlandes liegenden Grundstücken im Zollgebiet der Union eingeführt werden, und
 - sich auf die zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Menge an Saatgut, Düngemitteln oder anderen Erzeugnissen beschränkt, und
 - unmittelbar vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet der Union verbracht werden.
- d) Beförderungsmittel, die als Rückwaren abgabenfrei sind;
- e) tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden wiedereingeführt werden und als Rückwaren abgabenfrei sind
- f) **Bis zur Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme:** Waren, deren Einzelwert 22 Euro nicht übersteigt.

3.3.5. Überführung in die Ausfuhr (Artikel 140 UZK-DA)

Folgende Waren gelten als durch andere Form der Willensäußerung zur Ausfuhr angemeldet, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden:

- a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken (siehe Abschnitt 1.32.)
- b) Waren zu kommerziellen Zwecken, sofern diese einen Wert von 1.000 Euro bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg (je nachdem, was zuerst eintrifft) nicht überschreiten;
- c) Beförderungsmittel, die im Zollgebiet der Union zugelassen sind und wiedereingeführt werden sollen, sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstungen für diese Fahrzeuge;
- d) Haustiere, die anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Union in ein Drittland ausgeführt werden und gemäß [Artikel 115 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) von den Ausfuhrabgaben befreit sind;
- e) Erzeugnisse, die von Landwirten aus Drittländern - mit Betriebssitz in unmittelbarer Nähe zum Zollgebiet der Union - auf Grundstücken im Zollgebiet der Union erwirtschaftet wurden gemäß den [Artikeln 116, 117](#) und [118 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) von den Ausfuhrabgaben befreit sind, und zwar:
 - Erzeugnisse des Ackerbaus oder

- der Viehzucht, sofern diese ausschließlich von Tieren mit Ursprung betreffenden Drittland haben oder sich dort im zollrechtlich freien Verkehr befinden,
 - die keiner weiteren Behandlung als der nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblichen Behandlung unterzogen worden sind und die vom Landwirt oder in dessen Auftrag aus dem Zollgebiet verbracht werden;
- f) Saatgut, das von Landwirten zur Verwendung in Betrieben in Drittländern ausgeführt wird und gemäß den [Artikeln 119](#) und [120 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) von den Ausfuhrabgaben befreit ist, sofern dieses Saatgut
- von Landwirten, die ihren Betriebssitz im Zollgebiet der Union in unmittelbarer Nähe eines Drittlands haben, zur Verwendung auf in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union liegenden Grundstücken in diesem Drittland ausgeführt wird, und
 - sich auf die zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Menge beschränkt, und
 - unmittelbar vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet der Union verbracht wird;
- g) Futtermittel, die für Tiere während der Ausfuhr auf dem Transportmittel mitgeführt werden und gemäß [Artikel 121 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) von den Ausfuhrabgaben befreit sind;
- h) Zollanmeldungen zur Ausfuhr können auch für nachstehend angeführte Waren durch andere Form der Willensäußerung abgegeben werden, wenn die Waren wiedereingeführt werden sollen:
1. Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie deren Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung
 2. persönliche - den Umständen der Reise entsprechende - Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren ;
 3. Betreuungsgut für Seeleute, das auf einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff verwendet wird;
 4. medizinische, chirurgische und labortechnische Ausrüstung;
 5. Tiere, die zum Weiden, auch als Wanderherde, oder zur Arbeitsleistung einschließlich Beförderung verwendet werden;
 6. Ausrüstung, die in einer Grenzzone der Union ansässigen Personen gehört und von diesen im Drittland verwendet wird;

7. Instrumente und Apparate zur ärztlichen Betreuung von Patienten, die auf eine Organtransplantation warten;
8. Material für Katastropheneinsätze im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der in Drittland betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen;
9. tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden vorübergehend zur Verwendung als Berufsausrüstung ausgeführt werden;
10. Umschließungen, die gefüllt ausgeführt werden und zur Wiedereinfuhr, leer oder gefüllt, bestimmt sind, sofern sie unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person tragen;
11. Ausrüstung für die Herstellung und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie eigens für die Produktion und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehsendungen ausgerüstete Fahrzeuge und ihre Ausstattung, die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften ausgeführt werden, sofern diese Gesellschaften im Zollgebiet der Union ansässig sind;
 - i) tragbare Musikinstrumente von Reisenden;
 - j) Waren, die nach der Insel Helgoland versendet werden.

3.3.6. Waren zur vorübergehenden Verwendung und deren Wiederausfuhr (Artikel 139 UZK-DA)

Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung sowie für die Wiederausfuhr können für folgende Waren durch eine Willensäußerung abgegeben werden, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden:

- a) Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für diese Paletten, Container und Beförderungsmittel, welche vorübergehend eingeführt werden, um gesondert oder als Teil von Paletten, Containern oder Beförderungsmitteln wiederausgeführt zu werden;
- b) den Umständen der Reise entsprechende persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren;
- c) Betreuungsgut für Seeleute, das auf einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff verwendet wird;
- d) medizinische, chirurgische und labortechnische Ausrüstung, die für Diagnose- und Therapiezwecke verwendet werden soll und leihweise auf Anfrage eines Krankenhauses

- oder einer anderen medizinischen Einrichtung, das/die diese Ausrüstung dringend benötigt, zur Verfügung gestellt wird;
- e) Material für Katastropheneinsätze im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der das Zollgebiet der Union betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen;
 - f) tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden vorübergehend zur Verwendung als Berufsausrüstung eingeführt werden;

3.4. Schriftliche Zollanmeldung (Artikel 143 UZK-DA)

Eine schriftliche Zollanmeldung darf nur mehr durch Reisende (siehe Abschnitt 1.20.) für die von ihnen mitgeführten Waren abgegeben werden.

3.4.1. Einheitspapier

Für die schriftliche Zollanmeldung ist der Vordruck des Einheitspapiers nach dem Muster laut Anhang B-01 zu verwenden.

3.4.2. Anmeldung für Betriebsmittel

Sind nach [§ 97 Absatz 1 ZollR-DG](#) Betriebsmittel zu verzollen, so kann ebenfalls das Einheitspapier verwendet werden.

3.5. Zollanmeldung im Postverkehr

3.5.1. Sendungen im Postverkehr, die als angemeldet gelten

3.5.1.1. Ausnahmen (Artikel 142 UZK-DA)

Eine Zollanmeldung durch andere Form der Willensäußerung ist für Sendungen im Postverkehr nicht zulässig, sofern

- die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder anderen Beträgen oder die Erstattung von Abgaben vorgesehen ist oder beantragt wurde
oder
- die Waren Verboten oder Beschränkungen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen.

3.5.1.2. Briefsendungen

3.5.1.2.1. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Artikel 138 Buchstabe e UZK-DA)

Die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für Briefsendungen (siehe Abschnitt 1.7.) erfolgt, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden, durch andere

Form der Willensäußerung, wobei gemäß Artikel 141 Abs. 2 UZK-DA diese Briefsendungen im Zeitpunkt ihrer Ankunft im Zollgebiet der Union als zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bzw. im Zeitpunkt ihres Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union als zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr angemeldet gelten.

3.5.1.2.2. Ausfuhr oder Wiederausfuhr (Artikel 141 Abs. 2 UZK-DA)

In der Ausfuhr oder Wiederausfuhr gelten Briefsendungen, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden, gemäß Artikel 141 Abs. 2 zweiter Unterabsatz UZK-DA beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union als zur Ausfuhr angemeldet.

3.5.1.3. Postsendungen

3.5.1.3.1. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Artikel 138 Buchstabe f UZK-DA)

Waren in Postsendungen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden, gemäß Artikel 141 Abs. 3 UZK-DA durch ihre Gestellung beim Zoll als zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, sofern es sich um folgende Waren handelt, die gemäß den [Artikeln 23 bis 27 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#) von den Einfuhrabgaben befreit sind:

- a) Waren bis zu einem Wert von 150 Euro, ausgenommen davon sind
 - a. alkoholische Erzeugnisse;
 - b. Parfums und Toilettewasser;
 - c. Tabak und Tabakwaren.
- b) Sendungen von Privatperson an Privatperson, wobei nachstehende Werte bzw. Mengen nicht überschritten werden dürfen:
 - a. 45 Euro Gesamtwert je Sendung
 - b. bei Tabakwaren die Mengen von
 - 50 Zigaretten;
 - 25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g);
 - 10 Zigarren;
 - 50 g Rauchtabak;

oder

 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
 - c. bei Alkohol und alkoholische Getränke die Mengen von

- destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol; unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol und mehr: 1 Liter;

oder

- destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger; Schaumwein, Likörweine: 1 Liter, oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

und

- nicht schäumende Weine: 2 Liter;
- d. 50 g Parfums
- e. 0,25 l Toilettewasser

Hinweis:

Die unter vorstehenden Punkten b. bis c. genannten Waren sind bei der unter Punkt a. genannten Wertgrenze miteinzurechnen.

Die Zollstelle, bei der die vorstehend genannten Postsendungen gestellt werden, prüft gegebenenfalls, ob die Voraussetzungen für die Zollanmeldung durch andere Form der Willensäußerung erfüllt sind.

Bei einer Zollanmeldung für unter Punkt a) genannten Postsendungen bei einem Warenwert über 22 Euro sind die erforderlichen Daten von der Zollstelle zwecks Erstellung eines Abfertigungsbefunds für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer im e-zoll System zu erfassen.

3.5.1.3.1.1. Bis zur Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme

Waren in Postsendungen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden, durch ihre Gestellung beim Zoll als angemeldet und die Zollanmeldung als angenommen, sofern die Waren jede der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) ihnen ist eine Zollinhaltserklärung CN22 bzw. eine Zollinhaltserklärung CN23 beigefügt;
- b) ihr Wert beträgt höchstens 1.000 Euro;
- c) es wurde kein Antrag auf Erstattung oder Erlass gestellt;
- d) sie unterliegen keinen Verboten oder Beschränkungen.

3.5.1.3.2. Ausfuhr (Artikel 141 Abs. 4 UZK-DA)

Waren in Postsendungen mit einem Wert von bis zu 1.000 Euro, die nicht ausfuhrabgabenpflichtig sind, gelten beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union als zur Ausfuhr angemeldet.

3.5.1.4. Annahme der Zollanmeldung und Überlassung der Waren

3.5.1.4.1. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Artikel 220 Abs. 1 Buchstabe a UZK-IA)

Die Zollanmeldung für die in den vorstehenden Abschnitten 3.5.1.2.1. und 3.5.1.3.1. genannten Briefsendungen sowie Waren in Postsendungen gilt zu dem Zeitpunkt als angenommen, zu dem die Waren dem Empfänger übergeben bzw. im Falle der Ausfuhr oder Wiederausfuhr zu dem die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Zum selben Zeitpunkt gelten diese Waren zum betreffenden Verfahren als überlassen.

3.5.1.4.2. Ausfuhr und Wiederausfuhr (Artikel 220 Abs. 1 Buchstabe b UZK-IA)

In der Ausfuhr und Wiederausfuhr gelten die Zollanmeldung als angenommen und die Waren als überlassen, wenn die in den vorstehenden Abschnitten 3.5.1.2.2. und 3.5.1.3.2. genannten Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

3.5.1.5. Keine Übergabe an Empfänger (Artikel 220 Abs. 2 UZK-IA)

Kann eine in den vorstehenden Abschnitten 3.5.1.2.1. und 3.5.1.3.1. genannte Brief- oder Postsendung nicht dem Empfänger übergeben werden (zB bei die Annahmeverweigerung durch den Empfänger oder bei unbekannter neuer Adresse oder Tod des Empfängers), so gilt die Zollanmeldung als nicht abgegeben. Die Waren gelten bis zur Rücksendung an den seinerzeitigen Versender oder bis zu ihrer Verwertung als in der vorübergehenden Verwahrung.

3.5.2. Zollanmeldung mit reduzierten Daten (Artikel 144 UZK-DA)

Ein Postbetreiber kann für Waren in Postsendungen eine Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit reduzierten Datensatz abgeben, sofern die Waren jede der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) ihr Wert beträgt höchstens 1.000 Euro;
- b) es wurde kein Antrag auf Erstattung oder Erlass gestellt;
- c) sie unterliegen keinen Verboten oder Beschränkungen.

3.5.2.1. Bis zur Anpassung der nationalen Einfuhrsysteme

Es finden die Bestimmungen in Abschnitt 3.5.1.3.1.1. Anwendung.

3.5.3. Standardzollanmeldung

In allen anderen als in den in den Abschnitten 3.5.1. und 3.5.2. genannten Fällen ist vom Postbetreiber eine vollständige Zollanmeldung abzugeben.

4. Änderung einer Zollanmeldung (Artikel 173 UZK)

4.1. Änderung vor Überlassung

Auf Antrag des Anmelders bzw. Vertreters kann die zuständige Zollstelle gemäß Artikel 173 Abs. 1 UZK zulassen, dass eine bereits angenommene Zollanmeldung geändert wird.

4.1.1. Ausnahmen von einer Änderung

Eine Änderung der Zollanmeldung vor Überlassung ist jedoch nicht zulässig, sofern

- a) diese Änderung zur Folge hat, dass sich die Zollanmeldung auf andere Waren bezieht als auf jene, die ursprünglich angemeldet wurden;
- b) die Zollstelle dem Anmelder mitgeteilt hat, eine Beschau der Waren vorzunehmen;
- c) von der Zollstelle unrichtige Angaben in der Zollanmeldung festgestellt wurden.

4.2. Änderung nach Überlassung

Der Anmelder bzw. Vertreter kann auf Antrag eine Änderung der Zollanmeldung gemäß Artikel 173 Abs. 3 UZK auch nach Überlassung der Waren innerhalb von drei Jahren nach der Annahme der Zollanmeldung vornehmen, um seine Pflichten aus der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren erfüllen zu können.

4.2.1. Ausnahmen von einer Änderung

Eine Änderung der Zollanmeldung nach Überlassung ist jedoch nicht zulässig, sofern

- a) diese Änderung zur Folge hat, dass sich die Zollanmeldung auf andere Waren bezieht als auf jene, die ursprünglich angemeldet wurden;
- b) es sich um Fälle handelt, für die die Bestimmungen über die Ungültigerklärung einer Zollanmeldung gemäß Artikel 148 UZK-DA (siehe auch Abschnitt 5.2.) Anwendung finden.

4.2.2. Fälle, in denen eine Änderung der Zollanmeldung nach Überlassung vorgesehen ist

In der nachstehenden Tabelle sind die Fälle angeführt, in denen eine Änderung einer Zollanmeldung nach Überlassung vorgesehen ist, sowie die Form der Erledigung dieser nachträglichen Änderungen. Weiters ist zur Information auch der Hinweis enthalten, ob in

den betreffenden Fällen eine allfällige Festsetzung einer Verwaltungsabgabe vorzunehmen ist oder nicht.

Fallbeschreibung	Bescheidmäßige Erledigung Ja/Nein	andere Erledigung	Verwaltungsabgabe Ja/Nein
Änderung des Ausführers im Ausführerverfahren	JA <u>Hinweis:</u> Änderung des Ausführers = USt-relevant		JA
Änderung eines Veredelungsortes im Falle der aktiven Veredelung im vereinfachten Bewilligungsverfahren	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen wurden. Zollamtsinterne Zuständigkeit. Partei im Ergebnis nicht betroffen.	NEIN
Änderung des Codes Ausfuhr auf Wiederausfuhr, bei Einhaltung aller sonstigen Voraussetzungen zB für die Veredelung	JA Verfahrenscodeänderung		JA
Änderung der Warennummer gleichbleibender Zollsatz und keine weiteren Maßnahmen zu beachten (zB 9503 0021 90 auf 9503 0070 00)	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden.	NEIN
Änderung der Warennummer (zB Schuhe mit Oberteilen aus Spinnstoffen auf Oberteile aus Leder) gleichbleibender Zollsatz (zB Präferenz) und weitere Maßnahmen (zB VuB) zu beachten	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden.	NEIN

Änderung der Warennummer bei sich änderndem Zollsatz	NEIN	Nacherhebung gemäß Artikel 77 UZK iVm Artikel 105 Abs. 4 UZK und Erstattung gemäß Artikel 117 UZK	JA , jedoch nur bei Nacherhebung
„Empfängerberichtigung“ ZK-0220, Abschnitt 3.9.1.	NEIN	Nacherhebung gemäß Artikel 77 UZK iVm Artikel 105 Abs. 4 UZK und Erstattung gemäß Artikel 117 UZK	JA ZK-0420, Abschnitt 6.3., Zi. 2.
„Empfängerberichtigung“ ZK-0220. Abschnitt 3.9.2.; Abgaben A00 und B00 werden über das Zahlungsaufschubkonto des Spediteurs verrechnet.	JA <u>Hinweis:</u> Keine KM an FA und auch keine statistische Änderung erforderlich. Anmelder ist der Spediteur. Finanziell keine Auswirkung.		JA
Änderungen von statistischen Daten, ohne Überschreitung der „Meldegrenze“ für die Berichtigung der Statistik (15.000.- €), in einer Ausfuhranmeldung	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden.	NEIN
Berichtigung von statistischen Daten, wenn sie nicht abgabenrelevant sind. zB anderes Ursprungsland, Versendungsland, statistische Mengenangabe,	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden. <u>Hinweis:</u> Auch bei Änderung mit Überschreitung der Werteschwelle und Änderung handelsstatistischer Daten ist keine Berichtigung mit Bescheid nötig.	NEIN

Berichtigung der Lieferbedingung im Einfuhrverfahren, sofern abgabenrelevant	NEIN	Nacherhebung gemäß Artikel 77 UZK iVm Artikel 105 Abs. 4 UZK bzw. Erstattung/Erlass gemäß Artikel 117 UZK, wenn es eine fiskalische Auswirkung hat. <u>Hinweis:</u> Hat auch im Hinblick auf die Hinzurechnungskosten, bzw. abzugsfähigen Kosten, auch Auswirkungen auf das Feld 46	JA , jedoch nur bei Nacherhebung
Berichtigung der Lieferbedingung im Importverfahren, nicht abgabenrelevant	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden.	NEIN
Berichtigung der Angaben zum Vorpapier sofern es für die ordnungsgemäße Beendigung des Vorverfahrens (zB Zolllager) erforderlich ist	JA		JA
Änderung von Menge (zB Stück, Gewicht, Liter, ...) bei besonderen Verfahren (ausgenommen Versand) oder Anzahl der Packstücke bei Überführung in das Zolllagerverfahren	JA		JA
Änderung des Verfahrenscodes bei Überstellung von einem Zolllager in ein anderes Zolllager (7100 auf 7171)	JA		JA
Änderung des Verfahrens-	JA		JA

Zusatzcodes bei vorübergehender Verwendung, wobei sich der ursprüngliche Verwendungszweck nicht ändern darf			
Änderung des Verwendungszwecks bei der Endverwendung (zB irrtümlich Warennummer für anderen Verwendungszweck als in der Bewilligung vorgesehen)	JA		JA
Änderung des Warenwertes bei Überführung in ein besonderes Verfahren (ausgenommen Versand) (zB aktive Veredelung zur Ausbesserung) mit Einzelsicherheit	JA <u>Hinweis:</u> gegebenenfalls Erhöhung der Sicherheit		JA
Berichtigung von falsch angegebenen Nämlichkeitszeichen bei besonderen Verfahren (ausgenommen Versand)	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden.	NEIN
Änderung der Bewilligungsnummer für besondere Verfahren (ausgenommen Versand) bei Vorliegen von mehreren Bewilligungen	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden.	NEIN
Wertänderung in der Ausfuhr	NEIN	Mitteilung durch ZA, dass die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis genommen und in e-zoll angemerkt wurden.	NEIN

4.2.3. Antrag auf nachträgliche Änderung bis zur Anpassung der nationalen Abfertigungssysteme

Bis zur Anpassung der nationalen Abfertigungssysteme für die elektronische Abwicklung von nachträglichen Änderungen in e-zoll ist der Antrag auf nachträgliche Änderung schriftlich unter Bezugnahme auf die betreffende Zollanmeldung sowie unter Angabe der vorzunehmenden Änderung und Vorlage der Unterlagen, aufgrund welcher eine nachträgliche Berichtigung vorgenommen werden soll.

5. Ungültigerklärung einer Zollanmeldung

Zollanmeldungen, die von der Zollstelle bereits angenommen wurden, können gemäß Artikel 174 UZK über Antrag des Anmelders bzw. Vertreters für ungültig erklärt werden, sofern der Zollstelle glaubhaft gemacht wird, dass

- a) die betreffenden Waren unverzüglich in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden müssen, oder
- b) infolge besonderer Umstände eine Überführung in das beantragte Zollverfahren nicht mehr gerechtfertigt ist.

5.1. Ungültigerklärung vor Überlassung

Sofern die Waren noch nicht überlassen wurden, entscheidet die Zollstelle über den Antrag auf Ungültigerklärung im Zuge der Zollabfertigung.

Hat sich die Zollstelle für die Durchführung einer Warenkontrolle entschieden und dies dem Anmelder bzw. Vertreter mitgeteilt, kann der Antrag auf Ungültigerklärung erst angenommen und darüber entschieden werden, nachdem die Warenbeschau durchgeführt wurde.

Wird dem Antrag des Anmelders stattgegeben, so wird dies dem Anmelder bzw. Vertreter entsprechend mitgeteilt; die Waren befinden sich weiterhin in vorübergehender Verwahrung bzw. im vorhergehenden Zollverfahren.

5.2. Ungültigerklärung nach Überlassung

Zollanmeldungen können auf begründeten Antrag des Anmelders bzw. Vertreters nach Überlassung der Waren gemäß Artikel 148 UZK-DA nur in den nachstehend angeführten Fällen für ungültig erklärt werden:

5.2.1. Überführung in ein falsches Zollverfahren (Artikel 148 Abs. 1 UZK-DA)

Die betreffenden Waren wurden irrtümlich in ein Zollverfahren mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben statt in ein anderes Zollverfahren übergeführt, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Antrag auf Ungültigerklärung wird innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung eingebracht;
- die Waren wurden nicht in anderer Weise verwendet als für den Zweck des Zollverfahrens, in das sie überführt hätten werden sollen, vorgesehen;
- die Waren erfüllten bereits bei ihrer Zollanmeldung alle zur Überführung in das Zollverfahren, in das sie überführt hätten werden sollen, erforderlichen Voraussetzungen;
- für die Waren wird unverzüglich eine Zollanmeldung zum dem Zollverfahren abgegeben, zu dem sie bestimmt sind.

5.2.2. Überführung von falschen Waren (Artikel 148 Abs. 2 UZK-DA)

Die Waren wurden irrtümlich anstelle von anderen Waren in ein Zollverfahren mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben übergeführt, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Antrag auf Ungültigerklärung wird innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung eingebracht;
- die irrtümlich angemeldeten Waren wurden nicht anders verwendet als dies entsprechend ihrer ursprünglichen Situation (zB Zolllagerwaren) zulässig war und die ursprüngliche Situation wurde wiederhergestellt;
- für die Waren, die eigentlich hätten angemeldet werden sollen, und für die irrtümlich angemeldeten Waren ist dieselbe Zollstelle zuständig;
- für die Waren wird unverzüglich eine Zollanmeldung für das gleiche Zollverfahren abgegeben wie für die irrtümlich angemeldeten Waren.

5.2.3. Rücksendung im Versandhandel (Artikel 148 Abs. 3 UZK-DA)

Die Zollanmeldung für Waren, die im Rahmen eines Versandhandels (Fernabsatzvertrags gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) verkauft, zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und zurückgeschickt werden, wird auf begründeten Antrag des Anmelders bzw. Vertreters für ungültig erklärt, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Antrag auf Ungültigerklärung wird innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Annahme der Anmeldung eingebracht;
- die Waren wurden zwecks Rücksendung an die Anschrift des ursprünglichen Lieferanten oder an eine von diesem angegebene Anschrift ausgeführt.

5.2.4. Sonstige Fälle für eine Ungültigerklärung

5.2.4.1. Ausfuhr, passive Veredelung und Wiederausfuhr

5.2.4.1.1. Auf Antrag des Anmelders bzw. Vertreters (Artikel 148 Abs. 4

Buchstabe a UZK-DA)

Eine Zollanmeldung nach Überlassung der Waren auf begründeten Antrag des Anmelders bzw. Vertreters wird für ungültig erklärt, sofern die Waren, die zur Ausfuhr, Wiederausfuhr oder passiven Veredelung überlassen wurden, das Zollgebiet der Union nicht verlassen haben.

Für die Waren, die Ausfuhrabgaben unterliegen oder für die eine Erstattung von Eingangsabgaben beantragt wurde oder für die Ausfuhrerstattungen oder sonstige Beträge oder anderer besonderer Maßnahmen bei der Ausfuhr gewährt werden, kann die Zollanmeldung nur dann für ungültig erklärt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Anmelder bzw. Vertreter weist der Ausfuhrzollstelle oder, im Fall der passiven Veredelung, der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren nach, dass die Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen haben;
- der Anmelder bzw. Vertreter legt im Falle von schriftlichen Anmeldungen, der Ausfuhrzollstelle oder, im Fall der passiven Veredelung, der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren sämtliche Ausfertigungen der Zollanmeldung und alle sonstigen bei Annahme der Zollanmeldung ausgestellten Unterlagen vor;
- der Anmelder bzw. Vertreter weist der Ausfuhrzollstelle nach, dass Erstattungen oder andere gewährte Beträge zurückgezahlt wurden, oder die zuständigen Stellen die entsprechenden Maßnahmen getroffen haben, damit diese Beträge nicht ausbezahlt werden;
- der Anmelder erfüllt alle sonstigen Verpflichtungen, an die er in Bezug auf die Waren gebunden ist;
- im Zugsammenhang mit der betreffenden Ausfuhranmeldung vorgenommene Abschreibungen von Ausfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen werden rückgängig gemacht.

5.2.4.1.2. Abweichende Warenbeschaffenheit bei der Ausgangszollstelle (Artikel 248 Abs. 1 UZK-DA)

Die Ausfuhrzollstelle erklärt die betreffende Anmeldung zur Ausfuhr, zur Wiederausfuhr oder zur passiven Veredelung für ungültig, wenn die Warenbeschaffenheit der darin angemeldeten Waren von der Warenbeschaffenheit der bei der Ausgangszollstelle gestellten Waren abweicht.

Dies ist dann der Fall, wenn die Rückmeldung der Ausgangszollstelle ergeben hat, dass der Ausgang der Waren verweigert wurde, da die dort gestellten Waren nicht mit den in der Zollanmeldung enthaltenen Waren überstimmten.

5.2.4.1.3. Fehlender Ausgangsnachweis nach Fristablauf (Artikel 248 Abs. 2 UZK-DA)

Die Ausfuhrzollstelle kann eine Anmeldung zur Ausfuhr, zur passiven Veredelung oder zur Wiederausfuhr für ungültig erklären, wenn diese nach einer Frist von 150 Tagen nach Überlassung der Waren weder eine Nachricht über den Ausgang der Waren noch einen anderen Nachweis dafür erhalten hat, dass die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben.

Die Ungültigerklärung einer Anmeldung zur Ausfuhr, zur passiven Veredelung oder zur Wiederausfuhr ist nur in den Fällen vorzunehmen, in denen der Anmelder bzw. Vertreter gemäß Artikel 335 Abs. 3 UZK-IA ein Suchverfahren in der Ausfuhr eingeleitet hat, sofern die in Artikel 335 Abs. 3 UZK-IA vorgesehenen Nachweise über den Ausgang der Waren (siehe auch ZK-2630 Abschnitt 7.3.) nicht innerhalb der Frist von 150 Tagen vorgelegt wurden.

5.2.4.1.4. Keine Wiedereinfuhr von vorübergehend ausgeführten Waren (Artikel 337 Abs. 2 UZK-IA)

Die Ausfuhrzollstelle erklärt die Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr oder zur passiven Veredelung für ungültig, sofern dieser vom Ausführer oder dessen Vertreter mitgeteilt wird, dass für die betreffenden Waren die Absicht zur Wiedereinfuhr weggefallen ist und eine rückwirkende Anmeldung zur Ausfuhr (siehe ZK-2630 Abschnitt 3.6.2.) abgegeben wird.

Erfolgte die vorübergehende Ausfuhr von Waren mit Carnet ATA und Carnet CDP, wird das Wiedereinfuhrstammlist und der Wiedereinfuhrabschnitt des Carnet ATA und Carnet CPD für ungültig erklärt.

5.2.4.2. Unionswaren zu falschen Verfahren angemeldet (Artikel 148 Abs. 4

Buchstabe b UZK-DA)

Wurden Unionswaren irrtümlich zu einem Verfahren angemeldet, welches für Nicht-Unionwaren vorgesehen ist, so ist die Zollanmeldung auf begründeten Antrag des Anmelders bzw. Vertreters für ungültig zu erklären, sofern der zollrechtlicher Status der Waren als Unionswaren mit einem Versandpapier T2L, T2LF oder einem Warenmanifest nachgewiesen wird.

5.2.4.3. Waren wurden irrtümlicherweise mit mehr als einer Zollanmeldung angemeldet (Artikel 148 Abs. 4 Buchstabe c UZK-DA)

Hat der Anmelder bzw. Vertreter irrtümlicherweise Waren mit mehr als einer Zollanmeldung angemeldet, so ist die Zollanmeldung auf dessen begründeten Antrag für ungültig zu erklären, sofern es sich tatsächlich um dieselben Waren handelt und die betreffenden Zollanmeldungen inhaltlich identisch sind.

In diesem Fall ist/sind die auf die erste Zollanmeldung folgende(n) Zollanmeldung(en) für ungültig zu erklären.

5.2.4.4. Rückwirkende Bewilligung für ein besonderes Verfahren (Artikel 148 Abs. 4 Buchstabe d UZK-DA)

Wurde eine Bewilligung für die Inanspruchnahme der aktiven oder passiven Veredelung, der vorübergehenden Verwendung oder der Endverwendung gemäß Artikel 211 Abs. 2 UZK rückwirkend erteilt, so ist die ursprüngliche Zollanmeldung auf begründeten Antrag des Anmelders bzw. Vertreters für ungültig zu erklären, sofern für die Waren unverzüglich eine Zollanmeldung zum dem Zollverfahren abgegeben wird, für das die rückwirkende Bewilligung erteilt wurde.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine vereinfachte Bewilligungserteilung durch Annahme der Zollanmeldung gemäß Artikel 163 UZK-DA erfolgt ist, und für die eine formelle Bewilligung (zB aufgrund geänderter wirtschaftlicher Voraussetzungen) rückwirkend erteilt werden muss.

5.2.4.5. In ein Zolllagerverfahren übergeführte Unionswaren, die nicht mehr länger in diesem Zolllagerverfahren verbleiben können (Artikel 148 Abs. 4 Buchstabe e UZK-DA)

Wurden Unionswaren gemäß Artikel 237 Abs. 2 UZK für bestimmte Bereiche oder im Hinblick auf eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben in das Zolllagerverfahren übergeführt, und ist deren Verbleib in diesem Zolllagerverfahren nicht mehr länger gerechtfertigt, da die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt wurden, so ist die

Zollanmeldung auf begründeten Antrag des Anmelders bzw. Vertreters für ungültig zu erklären.

5.3. Antrag auf Ungültigerklärung

Der Antrag auf Ungültigerklärung erfolgt für Zollanmeldungen, die über e-zoll abgegeben wurden, unabhängig ob der Antrag vor oder nach Überlassung der Waren eingebracht wird, mittels Nachricht EZ 917.

Sind für die Einbringung eines Antrags auf Ungültigerklärung besondere Fristen vorgesehen (siehe Abschnitt 5.2.1., Abschnitt 5.2.2. und Abschnitt 5.2.3.), so ist eine Überschreitung dieser Fristen nicht zulässig.

Für Anmeldungen im schriftlichen Verfahren ist ein formloser schriftlicher Antrag bei der Zollstelle einzubringen, die die Zollanmeldung angenommen hat, die für ungültig erklärt werden soll. In den Fällen der Antragstellung vor Überlassung der Waren, kann der Antrag auf der schriftlichen Zollanmeldung abgegeben werden.

Gleichzeitig ist in den im Abschnitt 5.2.1., Abschnitt 5.2.2. und Abschnitt 5.2.4.4. genannten Fällen eine neue Zollanmeldung (in e-zoll mittels Nachricht IM 530 bzw. EX 430) abzugeben.

Im Antrag auf Ungültigerklärung sowie in der neuen Zollanmeldung ist auf die seinerzeitige Zollanmeldung zu verweisen.

5.4. Entscheidung über die Ungültigerklärung

Die zuständige Zollstelle erklärt die betreffende Zollanmeldung für ungültig, sofern die in Abschnitt 5.2.1., Abschnitt 5.2.2., Abschnitt 5.2.3. und Abschnitt 5.2.4. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Entscheidung über die Ungültigerklärung erfolgt in e-zoll - unabhängig, ob der Antrag vor oder nach Überlassung der Waren eingebracht wurde - mittels Nachricht EZ 920.

Im schriftlichen Verfahren erfolgt die Ungültigerklärung bescheidmäßig und zwar in den Fällen vor Überlassung direkt auf der betreffenden Zollanmeldung bzw. in den Fällen nach Überlassung mittels gesonderten Bescheids, wobei die Ungültigerklärung auch auf dem beim Anmelder bzw. Vertreter verbleibenden Exemplar der Zollanmeldung zu vermerken ist.

6. Zollwertanmeldung

Die Zollwertanmeldung ist nun in der Zollanmeldung zur Überlassung zum freien Verkehr integriert, sodass sämtliche zollwertrelevanten Angaben in der Zollanmeldung zu machen sind.

Bis zu einem Zollwert der eingeführten Waren von 20.000 Euro je Sendung (siehe Abschnitt 1.46.) besteht keine Verpflichtung zur Angabe der zollwertrelevanten Informationen in der Zollanmeldung, ausgenommen davon sind die Fälle, in denen

- a) die Angaben für die korrekte Ermittlung des Zollwertes unerlässlich ist; das sind insbesondere sämtliche Hinzurechnungs- und abzugsfähige Kosten, Angaben zu Zuschlägen oder Lizenzgebühren, Skonti oder Rabatte;
- b) es sich um eine Teilsendung oder um mehrfache Sendungen desselben Absenders an denselben Empfänger handelt;
- c) die Einfuhr nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt;
- d) es sich um Waren handelt, die ständig zu den gleichen Handelsbedingungen von demselben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden.

Ist die Angabe der zollwertrelevanten Informationen erforderlich so sind jedenfalls auch die Angaben zum Käufer, Verkäufer sowie auch zum Kaufvertrag zu machen.

Liegt kein formeller Kaufvertrag vor - dies wird dann der Fall sein, wenn es sich um eine einfache Bestellung oder einen Lieferauftrag handelt - genügt der Verweis auf die Rechnung.

7. Inhalt der Zollanmeldung

Bis zur Festlegung des Inhalts der Zollanmeldung in Hinblick auf die Anpassung des nationalen Abfertigungssystems „e-zoll“ an die Erfordernisse von UZK, UZK-DA und UZK-IA finden die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie ZK-0612, Titel IV, Abschnitt I., Abschnitt II und Abschnitt III, weiterhin Anwendung.

7.1. Ausfuhr, Wiederausfuhr, vorübergehende Ausfuhr und Überführung in die passive Veredelung

Wird im Rahmen der Anpassung von e-zoll ergänzt werden.

7.2. Versand

Wird im Rahmen der Anpassung von e-zoll ergänzt werden.

7.3. Einfuhr

Wird im Rahmen der Anpassung von e-zoll ergänzt werden.

7.4. Unionsstatus

Wird im Rahmen der Anpassung von e-zoll ergänzt werden.

7.5. Versendung in Steuergebiete

Wird im Rahmen der Anpassung von e-zoll ergänzt werden.

7.6. Verbringung aus Steuergebieten

Wird im Rahmen der Anpassung von e-zoll ergänzt werden.

8. Anhänge

8.1. Beginn Fallback WB

Firma:

EORI-Nr.:

An

Zollamt *)

Strasse:

PLZ/Ort:

Kundenteam:

Fax:

E-Mail: post.fallbackZA*@bmf.gv.at [* bitte entsprechende Nummer des Zollamtes (1 - 9) eintragen]

*) bewilligungserteilendes Zollamt bzw. bei lokalem Systemausfall das für Warenort zuständige Zollamt

Beginn - Notfallverfahren / Fallback

Wertes Kundenteam

Aufgrund eines Systemausfalls unserer e-zoll Anwendung, ersuchen wir unsere Anmeldungen im Notfallverfahren abwickeln zu dürfen.

Grund des Systemausfalls:

Beginn des Systemausfalls (Datum, Uhrzeit):

Name des anwesenden Zollsachbearbeiters:

Für eventuelle Rückfragen telefonisch erreichbar unter:

Betroffene Warenorte (sofern der Systemausfall nur auf bestimmte Warenorte eingeschränkt ist; ansonsten ist „ALLE“ anzugeben):

Wir werden Sie informieren, sobald unsere e-zoll Anwendung wieder funktioniert.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift und Name in Blockbuchstaben)

Zustimmung durch Zollamt:

Der Anwendung des Notfallverfahrens wird zugestimmt.

Datum, Uhrzeit:

Unterschrift und Name

Stempel

8.2. Ende Fallback WB

EORI-Nr.:

An

Zollamt *)
Strasse:
PLZ/Ort:
Kundenteam:
Fax:
E-Mail: post.fallbackZA*@bmf.gv.at [* bitte entsprechende Nummer des Zollamtes (1 - 9) eintragen]

*) bewilligungserteilendes Zollamt bzw. bei lokalem Systemausfall das für Warenort zuständige Zollamt

Ende - Notfallverfahren / Fallback

Wertes Kundenteam

Wir erlauben uns Ihnen mitzuteilen, dass unsere e-zoll Anwendung wieder funktioniert.

Aufgrund eines Systemausfalls unserer e-zoll Anwendung am von bis Uhr wurden insgesamt (Anzahl) Anmeldungen im Notfallverfahren abgewickelt.

Beginn des Systemausfalls (Datum, Uhrzeit):

Ende des Systemausfalls (Datum, Uhrzeit):

Name des anwesenden Zollsachbearbeiters:

Für eventuelle Rückfragen telefonisch erreichbar unter:

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift und Name in Blockbuchstaben)

8.3. Muster Notfallverfahren - Anmeldung in der Einfuhr

1. Art der Anmeldung:

7. Bezugsnummer:

5. Positionen:

6. Packstücke:

2. Versender - Name:

 Versender - Adresse:

 Versender - Land: PLZ, Ort:

 Versender - Kenn-Nr. (TIN):

 Versender - UID:

 Versender - VID:

8. Empfänger - Name:

 Empfänger - Adresse:

 Empfänger - Land: PLZ, Ort:

 Empfänger - Kenn-Nr. (TIN):

 Empfänger - UID:

 Empfänger - VID:

14. Anmelder - Name:

 Anmelder - Adresse:

 Anmelder - Land: PLZ, Ort:

 Anmelder - Kenn-Nr. (TIN):

 Anmelder - UID:

 Anmelder - VID:

47. Zahlungsart:

48. Abgabekonto-Nr: Art der Sicherheit:

12. Angaben zum Wert:

20. Lieferbedingung: Ort: Statuscode:

21. Nationalität - grenzüberschreitendes Beförderungsmittel:

22. Währung: Gesamtbetrag:

24. Art des Geschäfts:

28. Hinzurechnungs- / abzugsfähige Kosten:

45. Berichtigungsaufteilung:

15a. Versendungsland: 17a Bestimmungsland:

40. Vorpapier:

...

...

Positionsdaten:

32. Positions-Nr.: 33 Warennummer:

31. Warenbezeichnung:

31. Packstücke - Anzahl: Packstücke - Art:

31. Packstücke - Zeichen und Nummern:

34. Ursprungsland: 36 Präferenz:

37. Verfahren: 38 Eigenmasse:

39. Kontingent:

41. besondere Maßeinheit: 42 Artikelpreis:

43. BM-Code:

44. Unterlagen / Bescheinigungen / sonstige Vermerke:

...

...

Felder, in denen keine Angaben gemacht werden, sollten nach Möglichkeit nicht angedruckt werden.

8.4. Faxdeckblatt Anmeldung

NOTFALLVERFAHREN / FALBACK

Name des Anmelders:	
Adresse:	Plz/Ort:
EORI-Nr.:	
Sachbearbeiter:	
Tel. Nr.: Fax-Nr.:	

Warenort:	TIN:
Adresse:	
Plz/Ort:	
Zuständiges Zollamt/Kundenteam:	
Tel. Nr.: Fax-Nr.:	

FRN/MRN:

Seitenanzahl (inkl. Deckblatt):

- Einfuhranmeldung
- nach Artikel 166 (2) ZK, Bewilligungsnummer:
- Ausfuhranmeldung
- Anmeldung zum Transit-Abgang
- Transit Ankunftsanzeige
- Transit – Entladevermerke
- AEOC/F - Zertifikatsnummer:
- vorab Mailversand erfolgt; Datum, Uhrzeit:
- zollamtliche Bestätigung von Unterlagen erforderlich
- Freigabevermerk erforderlich

Unterschrift und Name:

8.5. Unterlage zur mündlichen Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung



Europäische Union
Vorübergehende Verwendung
Unterlage für mündliche Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung

(Artikel 165 des Delegierten Rechtsakts zum Zollkodex der Union)

Original Für die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren	1 Anmelder/Bewilligungsinhaber (Name und Anschrift)		
	2 In die vorübergehende Verwendung zu überführende Waren		
	Handelsübliche/technische Beschreibung	Menge	Wert (unter Angabe der Währung)
	a)		
	b)		
	c)		
	d)		
e)			
3 Ort und Art der Verwendung der Waren sowie Nämlichkeitsmittel			
4 Frist für die Erledigung des Verfahrens und Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens			
5 Besondere Vermerke			
6 Datum	Name	Unterschrift	

NUR VON DER ZOLLBEHÖRDE AUSZUFÜLLEN

Bemerkungen der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren			
Frist für die Erledigung des Verfahrens	Datum der Überlassung der Waren	Maßgeblicher Artikel des Delegierten Rechtsakts zum UZK	
Nämlichkeitsmittel			
Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens			
Sonstige Bemerkungen			
Datum	Name	Unterschrift	Stempel/Adresse
Bemerkungen der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens			
Die Waren wurden wiederausgeführt am:			
Die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren wurde über die Erledigung unterrichtet am:			
Sonstige Bemerkungen:			
Datum	Name	Unterschrift	Stempel/Adresse